I.

Die Eigenthumsansprüche der Krone Preussen an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie und deren rechtliche Verfolgung auf Grundlage des Artikels XIII. des am 22. August 1866 zwischen Preussen und Bayern geschlossenen Friedensvertrages.

Inhalt.

I. Das in Betracht kommende geschichtliche Material.

I. Erwerb der Herzogthümer Jülich und Berg durch das Haus Pfalz-Neuburg.
II. Verfassung der Herzogthümer Jülich und Berg zu Reichszeiten.
III. Gründung der Düsseldorfer Gallerie durch Johann Wilhelm.
IV. Weitere Schicksale der Bildergallerie unter den folgenden Kurfürsten.
V. Der Apanagialrecess vom 30. November 1803.
VI. Die Wegführung der Gallerie im Jahre 1805 und die dagegen erhobenen Reklamationen.
VII. Uebergang des Grossherzogthums Berg auf Preussen und weitere Schritte zur Wiedererlangung der Düsseldorfer Gallerie.

II. Rechtliche Ausführung.

Erster Abschnitt. Materielle Prüfung der Eigenthumsansprüche Preussens auf die Düsseldorfer Gallerie.

I. Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie nach den Grundsätzen des deutschen Territorialstaatsrechts.
II. Der Akt der Wegführung der Gallerie.
III. Succession der Krone Preussen in das Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie.

Zweiter Abschnitt. Formelle Rechtsverfolgung der preussischen Ansprüche auf die ehemalige Düsseldorfer Gallerie.

I. Verjährungseinrede.
II. Verfahren vor dem Schiedsgerichte.
III. Charakter der anzustellenden Klage.

Erster Theil.

Das in Betracht kommende geschichtliche Material.

I. Erwerb der Herzogthümer Jülich und Berg durch das Haus Pfalz-Neuburg.

Es hatten sich im Mittelalter auf beiden Ufern des Niederrheins, durch Zusammenfall verschiedener Herrschaften, zwei ansehnliche Territorien gebildet, deren eines die Herzöge von Kleve, Grafen von der Mark und Herrn von Ravenstein, das andere die Herzöge von Jülich und Berg und Herrn von Ravensberg innehatten. Maria, die einzige Tochter des letzten Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg und Erbin aller väterlichen Lande, vermählte sich mit Herzog Johann III von Kleve, welcher nach dem Tode ihres Vaters Besitz von dem Erbe seiner Gemahlin nahm und dadurch jene sechs Länder vereinigte, welche auf den gemeinsamen Sohn dieses fürstlichen Ehepaares, Herzog Wilhelm den Reichen, vererbt wurden. Nach dem Privilegium Kaiser Ferdinands I von 1559 sollten alle diese vereinigten Länder ungesondert und ungetrennt in absteigender männlicher und weiblicher Linie vererbt werden.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 117.

Herzog Wilhelm hatte, ausser einem schwachsinnigen Sohne Johann Wilhelm, vier Töchter. Die älteste derselben, Maria Eleonora, vermählte sich mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preussen und es wurde ihr und ihren Erben, für den vorauszusehenden Fall, dass ihr Bruder kinderlos absterben sollte, die Nachfolge in dessen Ländern zugesichert.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 130.

Die jüngern Schwestern verzichteten zu Gunsten der ältern auf alle Erbansprüche. Maria Eleonora gebar mehrere Töchter, die älteste Anna heirathete Johann Sigismund, den Kurprinzen von Brandenburg und wurde die Mutter des nachherigen Kurfürsten Georg Wilhelm. Hierauf gründete sich der Anspruch Brandenburgs auf die alleinige Nachfolge in allen Ländern des Herzogs Johann Wilhelm, welche ungetrennt nach dem Rechte der Erstgeburt auch in der weiblichen Linie vererbt werden sollten. Am 25. März 1609 starb Johann Wilhelm. Brandenburg beeilte sich, die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Aber zu gleicher Zeit erschien auch Prinz Wolfgang Wilhelm, der älteste Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und der Anna, zweiten Schwester des letzten Herzogs von Jülich, welcher ebenfalls die gesammte Erbschaft in Anspruch nahm. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester.

Obgleich die brandenburgischen Ansprüche besser begründet waren, so waren doch die politischen Verhältnisse nicht dazu angethan, sie vollständig durchzusetzen. Brandenburg vereinigte sich daher mit dem Hause Pfalz-Neuburg zum gemeinsamen Besitz der beanspruchten Länder durch den Dortmunder Recess vom 31. Mai 1609. Darauf theilten die beiden s. g. possedirenden Fürsten durch den Xantener Vergleich vom 12. November 1614 die Länder dermassen, dass die Herzogthümer Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen, ein Theilungsvertrag, welcher durch den späteren Vergleich vom 9. September 1666 bestätigt wurde.

Teschenmacher Annales Cliviae cod. dipl. No. 136.

Trotz dieser Theilung unter zwei verschiedene Landesherrn blieben diese Lande auch nach Artikel III und VI des Vertrages von 1666 in einer ewigen, unauflöslichen Einigung und sollten keineswegs ganz von einander getrennt werden.

Auch wurde dieser Vertrag von dem grossen Kurfürsten nur zu Gunsten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und seiner Descendenten geschlossen, während die jüngere Linie des Hauses Neuburg, die Linie Neuburg-Sulzbach, unberücksichtigt

blieb, obgleich dieselbe ebenfalls von Anna von Jülich, der Gemahlin Philipp Ludwigs, abstammte.

Die ältere Linie Pfalz-Neuburg, welche auf diese Weise die Herzogthümer Jülich und Berg erwarb, stammte von Stephan, Pfalzgrafen von Simmern, dem dritten Sohne Kaisers Ruprechts von der Pfalz, welcher in der Theilung mit seinem erstgeborenen Bruder, dem Kurfürsten Ludwig III, Simmern und Zweibrücken erhalten hatte. Die Söhne Stephans nahmen ebenfalls wieder eine Theilung vor; Friedrich wurde der Stifter des Hauses Simmern, welches, nach Erlöschen der alten Kurlinie mit Otto Heinrich, 1559 die Kurwürde und Kurlande erbte, während Ludwig der Schwarze Zweibrücken erhielt. Der Urenkel des letztern, Wolfgang von Zweibrücken, wurde der Stammvater aller nachherigen Pfalzgrafen. In seinem Testamente vom 16. August 1568, theilte er seine Lande so, dass der Erstgeborene Philipp Ludwig Neuburg, der zweite Johann Zweibrücken bekam, während die drei jüngern Söhne ausser einem Gelddeputat nur einige Aemter zugetheilt erhielten; zwei von letztern starben ohne Descendenz, so dass von den jüngern nicht regierenden Linien nur eine die von Karl zu Birkenfeld übrig blieb. Es gab von dieser Zeit an drei Speciallinien in der Descendenz Wolfgangs. Die neuburgische, welche sich wieder in Neuburg und Neuburg-Sulzbach theilte, die zweibrückensche und die birkenfeldische.

Das hier manchfach in Betracht kommende genealogische Verhältniss der pfälzischen Linien stellt sich folgendermassen:

(Siehe umstehend.)

Wolfgang Wilhelm, welcher durch den Xantener Vergleich von 1614 die Herzogthümer Jülich und Berg erhielt, besass ausserdem nur das kleine Herzogthum Neuburg an der Donau (die s. g. junge Pfalz); sein Sohn Pfalzgraf Philipp Wilhelm, welcher mit dem grossen Kurfürsten den Vertrag von 1666 abschloss, wurde nach Abgang der Simmerschen Linie, Kurfürst von der Pfalz 1685. Seitdem besass das Haus Neuburg dreierlei Lande: die alten Kurlande am Oberrhein und Neckar mit der Hauptstadt Heidelberg, später Mannheim, das Herzogthum Neuburg an der Donau und die beiden Herzogthümer Jülich und Berg am Niederrhein. Während nun beide erstere Territorien altes Stammeigenthum des pfälzischen, bezüglich wittelsbachischen Hauses waren, ruhte der Besitz

Kaiser Ruprecht III, K
von der Pfalz † 14

Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, Stifter der alten Kurlinie, welche 1559 mit Otto Heinrich erlischt.

Ste

Friedrich, Pfalzgraf von Simmern, K
Stifter der mittleren Kurlinie, welch
mit Karl erlischt.

Philipp Ludwig, Herzog von Neuburg, verm. mit Anna von Jülich u. Berg † 1614.

I

II

(1) Wolfgang Wilhelm erwirbt 1614 Jülich und Berg † 1653.

August erhiel
bach, Stifter
Neuburg-Su
welche 1742
Theodor in d
würde succedir
1799.

(2) Philipp Wilhelm, wird nach Abgang der mittlern Linie 1685 Kurfürst † 1690.

(3) Johann Wilhelm, geb. 1658, Herzog von Jülich u. Berg, 1690 auch Kurfürst, Gründer der Düsseldorfer Gallerie † 1716.

(4) Karl Philipp
1716 seinem Br
ter Kurfürst au
Neuburg †

der Herzogthümer Jülich und Berg auf einem ganz verschiedenen Rechtstitel, nämlich nach der Ansicht der neuburgischen Linie selbst auf der weiblichen Abstammung von den alten Landesherzögen, nach der Auffassung des Hauses Brandenburg dagegen lediglich auf der Koncession der Verträge von 1614 und 1666. Soviel stand fest, dass diese beiden Herzogthümer niemals zum pfälzischen Hausbesitze gerechnet werden durften, dass sie eine ganz abgesonderte staatsrechtliche Stellung, gegenüber den eigentlichen pfälzisch-wittelsbachischen Stammlanden einnahmen, welche wir h. z. T. als Personalunion zu bezeichnen pflegen. Diese besondere Stellung gründete sich:

1) auf die Erwerbung dieser Länder, welche jedenfalls der primus acquirens Wolfgang Wilhelm nicht kraft seiner Eigenschaft als Agnat des pfälzischen Hauses gemacht hatte,

2) auf die Verträge mit Kurbrandenburg, welches nur das Haus Neuburg im engern Sinne, nicht einmal dessen Nebenlinie Sulzbach, noch weniger die andern wolfgangischen Linien, Zweibrücken und Birkenfeld, als successionsberechtigt betrachtete und zugleich die fortdauernde Union mit den brandenburgischen Ländern Kleve, Mark und Ravensberg stipulirt hatte,

3) auf die innere Landesverfassung dieser beiden Herzogthümer, welche jede Einverleibung in die übrigen pfälzischen Hausbesitzungen ohne der Stände Bewilligung ausschloss, wie Moser »von der Reichsstände Landen« S. 160 ausdrücklich sagt: »Dergleichen Vereinigungen müssen mit Bewilligung sowohl des Landesherrn, als derer, so vereinigt werden sollen, geschehen. Der Landesherr kann die Lande nicht wider ihren Willen dazu nöthigen, weil es solchen Falls ihrer hergebrachten Landesfreiheit nachtheilig wäre, welche alle Landesherrn zu erhalten versprechen, es auch schuldig seynd.«

Uebrigens ist von den Landesherrn nicht einmal der Versuch gemacht worden, die staatliche Selbstständigkeit ihrer niederrheinischen Herzogthümer durch Einverleibung in ihre pfälzischen Stammlande aufzuheben.

II. Verfassung der Herzogthümer Jülich und Berg zu Reichszeiten.

Die Landstände beider Herzogthümer hatten sich seit 1628 und 1636 zur Erhaltung ihrer Landesfreiheiten auf's engste ver-

bunden und waren zu einer bergisch-jülischen vereinigten Landschaft verschmolzen. Ueberhaupt standen beide Herzogthümer in der engsten Realunion mit einander, indem sie ausser dem landschaftlichen Körper, auch alle hohen Landeskollegien, den Geheimen Rath, das Oberappellationsgericht, den Hofrath, die Kanzlei und die Hofkammer gemeinsam zu Düsseldorf hatten, so dass diese Stadt als die Hauptstadt der beiden in engster Realunion stehenden Herzogthümer angesehen wurde.

In diesen Landen hatte sich die alte landständische Verfassung in ihrer vollen Kraft und Bedeutung erhalten und behauptete sich auch im ganzen XVIII Jahrhundert mit ungewöhnlicher Energie wie Stryck (bei Moser a. a. O. S. 403.) bezeugt: »In ducatu Juliacensi et Bergensi proceres vicinorum Hollandorum liberis spiritibus adhuc sunt afflati.« Diese Lande wurden nie nach unumschränkter monarchischer Willkühr regiert, sondern »nach des Landes Freiheiten, Privilegien, altem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit«; die Landstände hatten auf ihren Landtagen zu Düsseldorf nicht allein mit zu berathschlagen, sondern auch mit zu bestimmen und zu entscheiden, mussten auch zu allen wichtigen Landesangelegenheiten mit zugezogen werden. In den Vergleichen von 1649, 1672 und 1675 hatten sich die Herzöge aus dem Hause Neuburg, Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm, verpflichtet, die jülich-bergischen Regierungs-, Justiz- und Finanzverwaltungsstellen ausschliesslich mit Einheimischen zu besetzen, die bewilligten Steuern nur zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt waren, zu verwenden und die Lande in jeder Beziehung bei ihren hergebrachten Rechten und Grundgesetzen zu erhalten. In Folge hiervon haben die beiden vereinigten Herzogthümer Jülich und Berg, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, in Finanz- und Regierungssachen eine solche Selbstständigkeit behauptet, dass man allgemein annahm »sie formirten einen Staat für sich.«

Moser von der Reichsstände Landen S. 35.

Im übrigen war das Verhältniss des Landesherrn zum Lande ganz dasselbe, wie in allen Territorien, wo sich eine landständische Verfassung erhalten hatte. Hiernach hatte der Landesherr nur über die Einkünfte der Kammergüter, woraus die Beamten besoldet werden mussten, frei zu verfügen, doch bedurfte er zur Veräusserung oder Verpfändung jener Güter stets der Genehmigung der

Landstände. Bewilligungen von Subsidien zu den Kammeretats aus Landesmitteln d. h. Steuern hingen vom guten Willen der Stände ab. Die übrigen Landeserfordernisse zu Militairzwecken, Festungs- und Uferbauten wurden ebenfalls nicht nur von ihnen bewilligt und festgestellt, sondern durften auch zu keinem andern Zwecke, als demjenigen, worauf die Bewilligung lautete, verausgabt werden, so dass der Ueberschuss an jedem Titel dem nächstjährigen Budget zu Gute kam. Den Landständen stand die jährliche Kontrolle der Landesrechnung und die Abnahme der Centralsteuerrechnung zu, welche Pfennigmeistereirechnung hiess, im Unterschied von der Centraldomainen- oder Landrentmeistereirechnung.

Mit diesen festverbrieften alten Landesrechten trat der auf fürstlichen Glanz und autokratische Selbstherrschaft gerichtete Sinn Johann Wilhelms zuerst in schroffen Widerspruch.

III. Gründung der Düsseldorfer Gallerie durch Johann Wilhelm.

Auf den ersten Erwerber der Herzogthümer Jülich und Berg, Wolfgang Wilhelm († 1653) war sein Sohn Philipp Wilhelm gefolgt, welcher 1685, nach Abgang der mittlern Kurlinie, auch Kurfürst geworden war. Schon bei Lebzeiten 1678 hatte er seinen ältesten Sohn, den Kurprinzen Johann Wilhelm, welcher am 19. April 1658 zu Düsseldorf geboren war, zum Statthalter der niederrheinischen Herzogthümer ernannt; auch als Johann Wilhelm nach dem Tode seines Vaters 1690 Kurfürst von der Pfalz geworden war, behielt er seine Residenz zu Düsseldorf bei. Einrichtung eines glänzenden Hofhaltes im Stile Ludwigs XIV, Vergrösserung und Ausschmückung seiner Vaterstadt Düsseldorf zu einem glänzenden, alles überstrahlenden Fürstensitze war das Streben dieses prunkliebenden Herrn, welches freilich mit der furchtbaren Ausplünderung seiner Kurlande durch den Orleansschen Successionskrieg in grellem Widerspruch stand.

Durch die Verwüstungen der Franzosen waren die Kurlande auf lange Zeit hin vollständig leistungsunfähig geworden. Je mehr alle andern Quellen versiegten, um so mehr mussten die finanziellen Kräfte der niederrheinischen Herzogthümer angespannt werden. Der verschwenderische Fürst, welchem nach damaliger

Weise der monarchische Nimbus als einziger Staatszweck galt, griff zu den willkürlichsten Mitteln der Gelderpressung. Die direkten Steuern wurden in den Jahren 1704—1705 zu der unerhörten Summe von jährlich einer Million Thalern hinaufgeschraubt. Ausserdem wurden indirekte Steuern wie Stempel-, Verbrauchs-Licentsteuern einseitig und verfassungswidrig erhoben, woraus sich dann ein langdauernder Prozess der Landstände gegen den Landesherrn vor dem Reichshofrath entwickelte. Aber alles dies genügte dem glanz- und genusssüchtigen Fürsten noch nicht. Im Jahre 1705 liess er den Landständen vortragen: seine kurpfälzischen und neuburgischen Lande seien ihm seit geraumer Zeit durch Feindesgewalt abgeschnitten, daher seien grosse Schulden kontrahirt worden und er beabsichtige zur Hebung des Kredits eine Bank in der Stadt Köln zu gründen. Die Stände bewilligten dazu nur die Summe von 106,000 Thalern unter der Bedingung, dass das Land dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne, und nur von ihren Deputirten die Bankzettel zu dem angegebenen Betrage ausgegeben werden sollten; trotzdem zwang der Kurfürst die Deputirten für eine Million Bankzettel zu unterschreiben. Ihr Protest blieb unbeachtet. Indessen wurden von dem neugegründeten geheimen Kriegskommissariat, in dessen Kasse die angeblich zu Kriegszwecken bestimmten Gelder flossen, fernere Bankzettel zum Betrag von mehreren Millionen ausgefertigt. Als die Zahlung der Bank in den Jahren 1713/14 stockte, wurde endlich zur Einlösung der Bankbriefe die Eröffnung einer Anleihe von 4 Millionen holländischer Gulden bei den Generalstaaten bewilligt. Alle diese Bankschulden, die nach und nach auf 6 Millionen stiegen und das holländische Kapital, blieben als Schuld auf dem Lande haften und konnten trotz jährlicher bedeutender Zuschläge erst bis zum Jahre 1804 gedeckt werden.

In die Zeit dieser Finanzspeculationen, wo die Bank errichtet und die grosse holländische Anleihe aufgenommen wurde, fällt die Gründung der berühmten Bildergallerie. Trotz aller finanziellen Verlegenheiten sparte der Kurfürst niemals, wo es galt, seine leidenschaftliche Liebe zur Kunst zu befriedigen. Zu seinen Ankäufen bediente er sich besonders des Chevalier van Douven, eines damals berühmten Malers und Kunstkenners, welcher überall herumreisen musste, um Bilder zur Bereicherung der Gallerie ausfindig zu machen und zu erwerben. Bilder von Rubens,

van Dyck und andern Niederländern, sowie einzelne Meisterwerke aus den italienischen Schulen wurden angekauft; auch wurden mehrere berühmte Maler nach Düsseldorf gezogen, unablässig beschäftigt und fürstlich belohnt. Schon damals berechnete man die auf die Herstellung der Gallerie verwendeten Summen auf mehrere Millionen Thaler. Kein Wunder, dass bei solchen Anstrengungen die Gallerie bald zu einer Bedeutsamkeit erwuchs, welche sie den ersten Kunstinstituten Deutschlands ebenbürtig an die Seite stellte. Im Jahre 1710 wurde sie auch äusserlich zu einem selbstständigen Institute erhoben, indem die Bilder nun in einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude aufgestellt und der öffentlichen Benutzung gewidmet wurden. Man beabsichtigte damit besonders Fremde nach Düsseldorf zu ziehen und so den Wohlstand der Stadt zu fördern, sowie der Ausbildung junger Künstler zu dienen.

Um dieser einen grossen Schöpfung willen verzieh die dankbare Hauptstadt dem prunkliebenden Fürsten Verschwendung und willkürlichen Steuerdruck und setzte ihm ein Denkmal, als dem Gründer der Bildergallerie »pinacothecae fundatori«, welche man damit gewissermassen schon damals für ein bleibendes Zubehör von Stadt und Land erklärte.

IV. Weitere Schicksale der Bildergallerie unter den folgenden Kurfürsten.

Am 8. Juni 1716 starb Kurfürst Johann Wilhelm. Ihm folgte in der Kurwürde, wie in den Herzogthümern Jülich und Berg, sein Bruder Karl Philipp, welcher die Residenz von Düsseldorf nach Heidelberg und von da nach Mannheim verlegte und Düsseldorf niemals besuchte. Er entliess sogleich alle Künstler und Hofbeamten seines Bruders, sistirte alle Bestellungen und Aufträge und nahm alle kostbaren Mobilien und Geräthschaften, ja die ganze Ausstattung der Schlösser zu Düsseldorf und Bensberg, selbst die in den Kabineten derselben befindlichen Gemälde nach seiner neuen Residenz Heidelberg. Die davon getrennte, im Galleriegebäude aufgestellte Düsseldorfer Gallerie dagegen blieb völlig unberührt; der Gallerieinspektor und die übrigen Beamten behielten ihren Gehalt aus dem Kammeralärarium, und dies geschah zu einer Zeit,

wo der Düsseldorf abgeneigte Kurfürst Karl Philipp sich mit grossen Kosten eine neue Gemäldesammlung zu Mannheim zu schaffen bemüht war.

Mit Karl Philipp erlosch am 31. December 1742 die erstgeborene Linie Pfalz-Neuburg, welche von Wolfgang Wilhelm, dem primus acquirens von Jülich und Berg, abstammte. Erst durch einen Vertrag vom 5. Juni 1741 verzichtete Preussen auf seine Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Berg und räumte auch der jüngern Linie Pfalz-Neuburg-Sulzbach die Succession in diesen Landen ein, so dass dem Nachfolger Karl Philipps, dem Kurfürsten Karl Theodor von Sulzbach, kein Hinderniss mehr im Wege stand.

Mit Karl Theodor (1742—1799) begann eine bessere Zeit für die niederrheinischen Herzogthümer und ihre Hauptstadt. Obgleich auch er seine Residenz nicht wieder dorthin verlegte, so liess er es sich doch angelegen sein, die Beschwerden der Stände zu heben, die Finanzen zu ordnen und alle Landesinstitute zu fördern. Auch der Gallerie wurde wieder eine sorgfältigere Pflege zu Theil; das Galleriegebäude wurde in Stand gesetzt und eine Katalogisirung vorgenommen. Im siebenjährigen Kriege wurde die Gallerie 1758, wegen drohender Kriegsgefahr nach Mannheim gebracht, kehrte jedoch nach dem Frieden (1763) ohne allen Verlust nach Düsseldorf zurück. Von nun an sollte kein Gemälde mehr von seiner Stelle gebracht werden, welche durch eine in die Mauer eingelassene Nummer bleibend bezeichnet wurde. In Anschluss an die Gallerie wurde im Jahre 1767 die Zeichnungsakademie begründet, welche später zur Akademie der schönen Künste erweitert wurde. Die enge Verbindung zwischen der Gallerie und dieser Kunstschule spricht sich besonders in einem kurfürstlichen Reskripte vom 10. November 1777 aus, wonach die in der Gallerie befindlichen Gemälde nur von den Zöglingen der letztern kopirt werden durften. Landstände, Gemeinden und Privatpersonen bereicherten in dieser Zeit die Gallerie durch werthvolle Beiträge; so wurde von den Landständen die Sammlung des Galleriedirektor Krahn für 26,000 Thlr. angekauft, so wurden ihr von der Solinger Klingenfabrik vier Gemälde des berühmten Thiermalers Snyders zugewendet. Die Lehrer und Beamten der verbundenen Anstalten wurden als Staatsdiener betrachtet und aus Landeskassen bezahlt. Bezeichnend ist ein Ministerial-

reskript d. d. München den 27. April 1787, wodurch die Hofkammer zu Düsseldorf ermächtigt wurde, zur Vergoldung und Vermehrung der Rahmen bis zu 500 Thlr. zu verwenden, jedoch nur in dem Falle, wenn nicht aus den Mitteln des Landes »zu dessen Besten gleichwohl die dortige Bildergallerie belassen worden ist« die Ausgaben bestritten werden müssten.

Zum zweitenmal wurde die Gallerie 1794 geflüchtet, als der französische Revolutionskrieg die untern Rheingegenden bedrohte; erst nach dem Frieden von Lüneville 1801 wurde dieselbe unbeschädigt von Glückstadt zurückgebracht und nahm nun ihren alten Platz im Galleriegebäude wieder ein.

Mit Karl Theodor erlosch im Jahre 1799 auch die Linie Neuburg-Sulzbach und es succedirte nun die dritte von Wolfgang abstammende Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld mit Maximilian Joseph I in den seit 1777 vereinigten Kurfürstenthümern Pfalz und Bayern. Das Successionsrecht dieser Linie in Jülich und Berg, welches dieselbe auf ihre Abstammung von der jüngsten pfalzsulzbachschen Prinzessin gründete,

Bachmann pfalzzweibrückensches Staatsrecht §. 105 S. 145, war von Preussen und der Kaiserin-Königin im Hubertusburger Frieden von 1763 Art. 18 anerkannt und so wurde Maximilian Joseph 1799 auch Herzog von Jülich und Berg. Durch den Frieden von Lüneville ging indessen der linksrheinische Besitz für Maximilian Joseph verloren, ihm blieb deshalb von 1801 nur das Herzogthum Berg, während Jülich mit einziger Ausnahme der rechts vom Rheine gelegenen Stadt Kaiserswerth, der französischen Republik einverleibt wurde. Da das Herzogthum Jülich nicht als solches, sondern lediglich als linksrheinisches Gebiet Frankreich einverleibt wurde und als selbstständiges Territorium völlig zu existiren aufhörte, so war damit auch die alte Realunion zwischen Jülich und Berg vollständig beseitigt. In dem Abtretungsvertrage, welchen Maximilian Joseph am 24. August 1801 mit Frankreich schloss, wurde der Bildergallerie gar nicht erwähnt, sie wurde vielmehr stillschweigend dem Herzogthum Berg überlassen und blieb in dessen Hauptstadt Düsseldorf, ohne dass Frankreich irgend einen Anspruch auf Theilung derselben erhoben hätte.

V. Der Apanagialrecess vom 30. November 1803.

Mit dem Tode Karl Theodors war die älteste vom Pfalzgrafen Wolfgang ausgehende Linie (die Philipp Ludwigs von Neuburg) im Mannsstamme vollständig erloschen, die alte zweibrückensche Linie Johanns war schon 1731 ausgestorben und nach den Substitutionsgrundsätzen des Wolfgangschen Testaments an ihre Stelle die jüngste oder birkenfeldsche Linie getreten, welche sich seit 1733 Zweibrücken-Birkenfeld nannte. Im Jahre 1795 folgte Maximilian Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld seinem Bruder Karl August in der Regierung des Herzogthums Zweibrücken, 1799 wurde er Kurfürst von Pfalz-Bayern, vereinigte also jetzt den ganzen wittelsbachischen Familienbesitz zum erstenmal in Einer Hand. In der Birkenfeld-Zweibrückenschen Linie bestand aber noch eine apanagirte Nebenlinie, deren damaliger Chef Pfalzgraf Wilhelm war, welcher 1799 den Titel »Herzog von Bayern« annahm. Mit ihm hatte Maximilian Joseph schon am 12. Oktober 1796 einen Familienvertrag zu Ansbach abgeschlossen. Um die Ansprüche dieser Nebenlinie zu befriedigen, wurde in dem Apanagialrecesse vom 30. November 1803 dem Herzog Wilhelm von Bayern, Pfalzgrafen von Birkenfeld, die Verwaltung des Herzogthums Berg unter gewissen Beschränkungen übertragen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine hochwichtige Verabredung über die Düsseldorfer Gallerie mit den Landständen getroffen.

Die Gehälter der Galleriebeamten und die Unterhaltungskosten des Galleriegebäudes waren bis dahin aus den bergischen Kammeraleinkünften, der s. g. Landrentmeistereikasse, bestritten worden. Jetzt wurde mit Zustimmung der Landstände eine wesentliche Veränderung vorgenommen, indem von nun an jene beiden Posten nebst einem bedeutenden Theile der Landesadministrationskosten definitiv auf den Pfennigmeisterei- oder Landessteueretat übergingen. Es wurden von den Landständen übernommen: die Gallerie- und Akademiegehälter mit 2578 Thlr., zur jährlichen Unterhaltung der Gebäude der öffentlichen Bibliothek, der Akademie und Gallerie 1000 Thlr., zur Fortsetzung des zur Vereinigung der Bensberger Bildergallerie angelegten Baues am alten Schlosse 5000 Thlr. Bei dieser Gelegenheit wurde eine ausdrückliche Erklärung über den juristischen

Charakter der Gallerie abgegeben, welche das Verhältniss derselben zwischen den beiden massgebenden Faktoren der Landesverfassung, dem Landesherrn und den Landständen, vertragsmässig feststellte. In dem kurfürstlichen Landtagsabschied vom 8. Mai 1804 wurde die Gallerie ausdrücklich als eine Landesanstalt charakterisirt, indem derselbe mit den Worten der ständischen Bewilligungsrelation vom 29. April desselben Jahres:

„zum Behufe der Gallerie, als einer ganz eigenen Landeszierde und gleichfalls wie die Akademie dem Lande angehörig“

die Uebernahme der betreffenden Gehälter auf den Landesetat beurkundete. Diesem Vertrage zufolge, sind von da ab bis zum Jahre 1806 sämmtliche Galleriekosten von den Landständen getragen worden.

VI. Die Wegführung der Gallerie im Jahre 1805 und die dagegen erhobenen Reklamationen.

Kurfürst Maximilian Joseph stand in engster Verbindung mit Frankreich und in dem Kriege gegen Oesterreich im Jahre 1805 fochten bereits die bayerischen Truppen auf Seiten der Franzosen. Von dorther war also für die Düsseldorfer Gallerie nichts zu fürchten. Dagegen wurde das erwartete kriegerische Eintreten Preussens für Oesterreich, zu welchem es thatsächlich gar nicht kam, als Vorwand benutzt, um die Gallerie von Düsseldorf zu entfernen. Als sich im November 1805 das Gerücht im Lande verbreitete, dass die Gallerie verpackt und fortgeschafft werden sollte, gerieth Land und Stadt in die grösste Aufregung aus Besorgniss um dieses theure Landeskleinod und die Landstände, als die geborenen Vertreter der Landesrechte, richteten am 19. November eine Reklamation an den Landesherrn, in welcher sie zunächst darauf hinwiesen, dass selbst bei einem möglichen Kriege mit Preussen nichts von dessen Truppen für die Gallerie zu fürchten sei, da unter civilisirten Völkern es nicht Sitte sei, Kunstschätze wegzuschleppen oder zu zerstören, dass vielmehr die eben erst neu geordnete und restaurirte Gallerie »das Vorzüglichste, was unser Vaterland besitzt, die Zierde der Hauptstadt Düsseldorf« durch einen neuen Transport viel grösseren Gefahren ausgesetzt werde, als durch die eventuellen kriegerischen Ereignisse. Hierauf fuhren sie fort:

»In der Voraussetzung, dass dieses Kleinod unter keinerlei Umständen dem Lande auch nur augenblicklich mehr entrissen würde, geschah es, dass getreuste Stände vor einigen Jahren sowohl zum Behufe der Gallerie, als auch zur Erweiterung desfallsigen Gebäudes unter gewissen Vorbedingungen beträchtliche Summen unterthänig verwilligten. Wie würden Sie es rechtfertigen können, diese neue Last übernommen zu haben, wenn jetzt alle damit beabsichtigten Vortheile auch nur für eine kurze Zeit wieder verschwänden? wie könnten sie es verantworten, die Krahnsche Sammlung einst um 30,000 Thlr. ebenfalls aus Landesmitteln angekauft zu haben, wenn das Land sie zu wiederholten Malen entbehren muss? wie endlich dürften Sie es den Contribuenten fernerhin zumuthen für ein Personale, welches ohne Nutzen ausser Landes wäre, für ein Gebäude, das öde stände, für eine entfernte Gallerie, für eine Akademie, deren schönste Muster abhanden gekommen wären, einen Beitrag zu zahlen?«

Diese »unterthänigste höchst vermüssigte Vorstellung in Betreff der bevorstehenden Versendung dahiesiger Gemäldesammlung mit inständigster Bitte, selbe aus der Residenzstadt Düsseldorf nicht entfernen zu lassen« blieb ohne Erfolg; es wurde mit der Verpackung der Bilder fortgefahren. Darauf erliessen die ständischen Deputirten am 3. December 1805 eine zweite Reklamation an den Kurfürsten, wesentlich desselben Inhaltes. Am 6. December 1805 wurde die kurfürstliche Resolution erlassen, welche in ihrer entscheidenden Stelle also lautet:

»Der Werth, den die bergischen landständischen Deputirten selbst mit Recht auf diese vorzügliche Kunstsammlung setzen und die politische Lage der Dinge, welche noch keineswegs so beschaffen ist, dass man die Gefahren, denen jene Kunstsammlung bei ihrem ferneren Verbleibe in Düsseldorf ausgesetzt sein könnte, als vermindert betrachten dürfte, behaupten das Uebergewicht über jene Inconvenienzen und Flüchtungskosten. — — Wir sind daher genöthigt auf der von uns verfügten Vorsichtsmassregel zu bestehen und es durchaus bei dem, was Wir hierüber unter dem 25. des vorigen Monates unserm Bergischen Landescoiat verordnet haben, zu belassen. Ihr habt den landständischen Deputirten ad gravamina desfalls die geeigneten Eröffnungen zu machen und Wir zweifeln nicht, dass sie auch in dieser Vorsichtsmass-

regel Unsere landesväterliche Sorgfalt, deren das Herzogthum Berg, soweit es der Drang und der Zusammenhang der Umstände gestattet, stets versichert sein kann, nicht verkennen werden.«

Als die Gallerie auf diesen kurfürstlichen Befehl hin nun wirklich über die Landesgrenzen gebracht war, erliessen die ständischen Deputirten eine ausdrückliche Erklärung und Verwahrung der Landesrechte an den Kurfürsten vom 9. December 1805:

»Sicherstellung war die vorzüglichste Absicht, warum wir baten, dieses kostbare Kleinod hier zu lassen und Sicherstellung scheint auch Höchstdieselben zur Absendung bestimmt zu haben . . . . .

Treugehorsamste Deputirte halten es daher für unerlässliche Pflicht, in ihrem und ihrer Kommittenten Namen wegen der Entfernung oftgedachter Gallerie sich in bester Weise zu bezeugen und das Vaterland gegen alle hierdurch erwachsen mögenden nachtheiligen Folgen zu verwahren, mit der unterthänigsten Bitte, Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhen gnädigst, den durch diese Versendung für das Land und die Hauptstadt Düsseldorf insbesondere sich ergebenden Verlust auf eine andere Art mildest ersetzen, fortan alle zur möglichsten Sicherheit und Erhaltung der Gallerie erspriessliche Vorkehrungen nicht allein Hochselbst befördern, sondern auch Deputirten zur eigenen Beruhigung sowohl, als Rechtfertigung gegen die Nachkommenschaft die landesherrliche Versicherung ertheilen zu lassen, dass ofterwähnte Gallerie baldmöglichst wieder zurückgebracht werde.«

Unterdessen war die Gallerie, unter der Aufsicht des landesherrlichen Kommissarius Hofrath Kerris, ausser Landes gebracht worden, zuerst nach Langenheim, dann nach Kirchheim-Bolanden, einem damals zu Frankreich gehörigen Städtchen auf dem linken Rheinufer. Ein Zusammenhang dieses Beamten mit den Landständen lässt sich nicht nachweisen; nur so viel steht fest, dass zu den Transportkosten schliesslich doch von den Ständen eine ansehnliche Summe aus der Pfennigmeistereikasse verwilligt worden war. In Kirchheim-Bolanden fanden sich indessen bald bayerische Kommissarien ein, welche die Uebergabe der Gallerie verlangten. Diese erfolgte am 22. Januar 1806. Kerris' angeblicher Protest mit Berufung auf die Landstände und das Landesrecht ist ebensowenig nachweisbar, wie der ihm von

dem bayerischen Kommissar angeblich ausgestellte Empfangsschein mit der Erklärung »die Gallerie solle zu ihrer grössern Sicherheit nach Bayern gebracht werden.« Nur über den Rest der zu den Transportkosten der Gallerie bestimmten Gelder aus der Pfennigmeistereikasse empfing Hofrath Kerris von dem bayerischen Kommissarius eine Quittung, welcher nun ungehindert die Gallerie weiter führte. Uebrigens soll nicht der ganze Inhalt der Gallerie in die Münchener Pinakothek gekommen sein, sondern es soll sich einzelnes daraus in den Schlössern zu Nymphenburg und Schleissheim, einiges noch in Augsburg befinden, wohin sie von Kirchheim-Bolanden zuerst zu dauernder Aufbewahrung gebracht worden ist. *)

Wahrscheinlich war schon vor dem Pressburger Frieden am 26. December 1805 die Abtretung des Herzogthums Berg an Frankreich im geheimen verabredet, da Preussen bereits im Schönbrunner Vertrag vom 15. December 1805 in die Abtretung von Ansbach und des rechtsrheinischen Theiles des Herzogthums Kleve gewilligt hatte, von denen das erstere zum Kompensationsobjekt, das zweite zur Vergrösserung des Herzogthums Berg dienen sollte. Am 15. März 1806 erliessen Maximilian Joseph zu München und Napoleon zu Paris Dekrete, wodurch die Abtretung des Herzogthums Berg von jenem an diesen kund gemacht wurde. In dem Patente Maximilian Josephs heisst es:

»In Folge einer Uebereinkunft geht das von Uns und Unserem königlichen Hause bisher besessene Herzogthum Berg an Seine Französische Kaiserliche und Königliche Majestät über.«

Das Dekret Napoleons dagegen, welches gleichzeitig auch die Uebertragung der Herzogthümer Kleve und Berg an Joachim Murat verkündet, bezeichnet Objekt und Umfang der Abtretung folgendermassen:

»Da Ihre Majestäten die Könige von Preussen und Bayern Uns die respektiven Herzogthümer Kleve und Berg in ihrer ganzen Souveränetät, überhaupt mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beiden Herzogthümer ankleben, sowie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach

*) Auf diese kurze unbestimmte Notiz über die Schicksale der Gallerie seit dem Januar 1806 müssen wir uns beschränken, da die diesseitigen Akten keine weitern Anhaltspunkte bieten.

Unserer Wahl zu disponiren: so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtsame, Titel, Prärogative mit deren völliger Souveränetät, sowie Uns dieselben abgetreten worden sind, übertragen und übertragen sie hiermit dem Prinzen Joachim — — damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Kleve und Berg in ihrem ganzen Umfange vollkommen besitze.«

Das bayerische Patent ist am 21. März, das Napoleons am 23. desselben Monats im Bergischen verkündet worden.

Der Abtretungsvertrag zwischen Max Joseph und Napoleon ist übrigens bis auf den heutigen Tag nicht veröffentlicht worden. Uebrigens geht aus den bald darauf folgenden Thatsachen klar hervor, dass in demselben die Bildergallerie, wie man hat glauben machen wollen, keineswegs für Bayern reservirt worden war; denn kaum hatte Joachim Murat von dem Herzogthum Berg Besitz genommen, so richteten die Landstände am 28. März 1806 an den neuen Landesherrn eine Erklärung und Bitte zur Wahrung der Landesrechte auf die Gallerie. Darin sprachen sie sich folgendermassen über das Rechtsverhältniss der Gallerie aus:

»Die Gründe aus welchen die Landschaft diese Sammlung als wahres Eigenthum des Landes zu betrachten sich befugt erachtet, sind noch insbesondere:

Dass zur Anschaffung dieser Bildersammlung grosse Summen aufs Land sind gelegt worden, dass Landstände sogar mehrere einzelne Gemälde mit schwerem Gelde erkauft und dem Stifter Kurfürst Johann Wilhelm präsentirt haben, dass das Land ebenso zu dem für die Aufbewahrung dieser Gallerie damals errichteten Gebäude beigetragen habe, dass endlich, als von dem mit dem Herzog Wilhelm von Bayern geschlossenen Apanagialrecess die Stände auf dem Landtage von 1804 in Kenntniss gesetzt worden und zugleich denselben die Uebernahme theils der Gehälter und Pensionen angesonnen wurde, welche das bei der Gallerie eingestellte Personale zu beziehen hatte, theils es dem Lande zugemuthet wurde, jene Kosten zu übernehmen, welche zur Erweiterung des Galleriegebäudes erforderlich sein dürften, um die ehemals im Schlosse Bensberg befindlichen Gemälde mit der hiesigen Sammlung vereinigen zu können, in der gehorsamsten Erklärung der Landstände, wodurch die Zahlung der Gehälter des Galleriepersonals übernommen und zu der vorbemerkten Vergrösserung der Gebäude schon gleich eine Summe von 5000 Thlr. bewilligt

wurde, diese Gemäldesammlung als ein Eigenthum des Landes ausdrücklich benannt worden, der Hof auch diese Aeusserung stillschweigend, aber die in deren Gefolge übernommenen Beiträge ausdrücklich in Gnaden angenommen hat. Haben schon getreueste Stände all dasjenige, was damals nur immer in ihrem Wirkungskreise lag, ohne Erfolg versucht, so werden sie von ihren Pflichten laut aufgefordert, Seine Herzogliche Durchlaucht unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben mögen geruhen, solche Massregeln treffen zu lassen, wodurch oftgedachte Gallerie, als der eigentliche Stolz unseres Vaterlandes, ihm baldigst zurückgegeben werde.«

Auf dieses »Conclusum versammelter Landstände von Bergischer Ritterschaft und Hauptstädten« erfolgte am 2. April 1806 die Resolutio Serenissimi:

»Seine Herzogliche Durchlaucht ertheilen den Bergischen Landständen von Ritterschaft und Hauptstädten die Zusicherung, dass Höchstdieselben die Gerechtigkeit und den Werth des Gesuches um Zurückbeförderung der Düsseldorfer Bildergallerie vollkommen erkennen und dass alle Einleitungen werden getroffen werden, welche geeignet sind, das so sehr erwünschte Resultat der Rückerhaltung dieser schätzbaren Kunstsammlung herbeizuführen.«

Trotz dieser Zusicherung geschah kein ernstlicher Schritt von Seiten Murats zur Wiedererlangung der Gallerie. Dies hatte seinen Grund in seiner unbedingten Abhängigkeit von Napoleon, welcher zur Erreichung seiner politischen Zwecke mit Bayern in gutem Vernehmen zu bleiben wünschte. Auch die nach weitern Berathungen von der Ritterschaft an Kaiser Napoleon I vom 26. Juli 1806 gerichtete Eingabe, welche durch den Erbdirektor Grafen Nesselrode dem nun zum Grossherzog erhobenen Landesherrn überreicht wurde, blieb ohne jede Wirkung. Vielleicht war es auch nicht ohne Einfluss, dass Maximilian Joseph 15 der werthvollsten Gemälde, (darunter 5 von van Dyck, 2 von Rubens und eines von Paolo Veronese) dem Kaiser Napoleon für das Museum des Louvre schenkte, wo sie sich noch heute befinden sollen.

Am 15. Juli 1808 trat der zum König von Neapel erhobene Joachim Murat das Grossherzogthum Berg wieder an Napoleon ab und dieser gab dasselbe am 3. März 1809 an den noch unmündigen

ältesten Sohn des Königs Ludwig von Holland, Ludwig Napoleon ab, wobei der Kaiser Napoleon sich jedoch die vormundschaftliche Regierung des Landes vorbehielt. Uebrigens blieb das Grossherzogthum Berg immer ein Staat für sich, welcher niemals dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde.

VII. Uebergang des Grossherzogthums Berg auf Preussen und weitere Schritte zur Wiedererlangung der Düsseldorfer Gallerie.

Nach den Siegen der preussischen Waffen in den Jahren 1813/14 nahmen Preussen und Nassau-Oranien diejenigen Theile des durch Napoleon sehr vergrösserten Grossherzogthums Berg, welche ihnen früher gehört hatten, wieder in Besitz und der Rest, das eigentliche alte Herzogthum Berg, wurde vorläufig der obersten deutschen Centralverwaltung des Freiherrn von Stein überwiesen, ohne dass über das völkerrechtliche Eigenthum definitiv entschieden worden wäre. Mit der Organisation und provisorischen Leitung des Generalgouvernements »für das bisherige Grossherzogthum Berg« wurde Justus Gruner beauftragt.

Nachdem Napoleon I durch seinen Abdikationsvertrag vom 11. April 1814 auf alle von ihm wie von Gliedern seiner Familie besessenen Lande, also auch auf das Grossherzogthum Berg verzichtet, und der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 Frankreich auf seine alten Grenzen reducirt hatte, regelte die Wiener Kongressakte die europäischen Territorialverhältnisse definitiv und überwies das Grossherzogthum Berg im Art. XXIV mit vielen andern rheinischen Besitzungen der Krone Preussen. Am 5. April 1815 wurde das vormalige Grossherzogthum Berg von Preussen in Besitz genommen und ist seitdem, als Bestandtheil der Rheinprovinz, ein integrirender Theil des preussischen Staates geblieben. Im Jahre 1815 geschahen von der nunmehr definitiv im Besitz des Grossherzogthums Berg befindlichen preussischen Regierung keine Schritte zur Wiedererlangung der Düsseldorfer Gallerie; man vergass in officiellen Kreisen im Getriebe der grossen Weltereignisse ein Interesse, welches doch wesentlich nur von lokaler Bedeutung für Düsseldorf und die Rheinlande war. Aus Privatkreisen erhoben sich jedoch bald

gewichtige Stimmen für die Wiedererlangung des alten Kleinods, so erinnerte vor allen J. Görres in seinem rheinischen Merkur mit seiner gewohnten Energie an den schweren Verlust und forderte zu Schritten auf, um das Verlorene wieder zu gewinnen. Im Jahre 1818 erwarb sich der Kreisrichter von Haupt das Verdienst, in einer Privatschrift zum erstenmal das Rechtsverhältniss der Düsseldorfer Gallerie juristisch darzulegen und mit edler Wärme das Recht seines Heimathslandes darin zu vertreten. Ueberhaupt lebte in der bergischen Bevölkerung, wie eine ehrwürdige volksthümliche Tradition, die Ueberzeugung unauslöschlich fort, dass dem Lande ein Unrecht durch die Wegführung der Gallerie geschehen sei, was dereinst gesühnt werden müsse. Am 26. December 1833 richteten die rheinischen Provinzialstände eine Petition an S. Maj. den König Friedrich Wilhelm III, worin um die Ermächtigung zur Reklamation der ehemaligen Düsseldorfer Gallerie nachgesucht wurde. Darauf fanden diplomatische Verhandlungen mit der königlich bayerischen Regierung statt, welche im Jahre 1837 in einem Promemoria die Ansprüche der rheinischen Provinzialstände zurückweisen zu können vermeinte. Von dem Resultate dieser Verhandlungen setzte der König am 31. Mai 1837 die rheinischen Stände in Kenntniss, worauf die Sache liegen blieb. Auf diese Denkschrift, als die einzige vorliegende Aeusserung von bayerischer Seite, werden wir später näher einzugehen haben.

Selbst in der Aufregung des Jahres 1848 vergass das bergische Volk nicht seine alte Landesbeschwerde in Betreff der entfremdeten Gallerie zu erneuern, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Als endlich im Jahre 1866 der Sieg der preussischen Waffen Bayern zur Nachgiebigkeit nöthigte, hielt man es von Seiten der preussischen Regierung zwar nicht für angemessen und »eines civilisirten Staates für unwürdig«, die Herausgabe der Düsseldorfer Gallerie dem bayerischen Staate, der sich im Besitz derselben befindet, ohne weiteres als Friedensbedingung aufzuerlegen; aber man verstand sich auf zahlreiche Petitionen der rheinischen Lande, der Stadt Düsseldorf, sowie der Düsseldorfer Akademie hin, zur Aufnahme des Artikels XIII in den Friedensvertrag mit Bayern vom 22. August 1866. Derselbe lautet:

»Da von Seiten Preussen Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die

hohen Kontrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.«

Damit ist für die Geltendmachung der Ansprüche auf die Gallerie der Rechtsweg eröffnet. Es fragt sich nun:

1) in wieweit die Ansprüche des bergischen Landes, bez. der Krone Preussen auf das Eigenthum der fraglichen Gallerie materiell begründet sind,

2) in welcher Weise die formelle Rechtsverfolgung derselben stattzufinden hat, falls sich ihre materielle Rechtmässigkeit als begründet herausstellen sollte.

Beide Fragen haben wir getrennt von einander zu erörtern.

Zweiter Theil.

Rechtliche Ausführung.

Erster Abschnitt.

Materielle Prüfung der Eigenthumsansprüche Preussens auf die Düsseldorfer Gallerie.

I. Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie nach den Grundsätzen des deutschen Territorialstaatsrechts.

Selbstverständlich muss die Frage nach den Rechtsverhältnissen der Düsseldorfer Gallerie nicht aus den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts, sondern aus den damals in Deutschland geltenden Prinzipien des Territorialstaatsrechts beantwortet werden.

Offenbar fehlte dem letztern im vorigen Jahrhunderte noch der eigentliche Staatsbegriff, d. h. der Staat war noch nicht als selbstberechtigte Persönlichkeit, als Träger von Rechten und Pflichten, anerkannt, wie dies bekanntlich das preussische allgemeine Landrecht zum erstenmal in Deutschland gesetzlich zur Geltung bringt. Damit fehlte dem Territorialstaatsrecht aber auch der streng durchgebildete Begriff des Staatseigenthums

im heutigen Sinne. Es wäre daher ein Anachronismus, diese Eigenschaft der Düsseldorfer Gallerie bereits im vorigen Jahrhundert zusprechen zu wollen. Noch grössere Unkenntniss des ältern Staatsrechts würde es aber verrathen, wenn man behaupten wollte, das Land mit allen seinen Zubehörungen und Anstalten sei damals Privateigenthum des Fürsten und seiner unbedingten und beliebigen Disposition unterworfen gewesen. Vielmehr wurden schon damals in dem Landesherrn verschiedene Persönlichkeiten aufs bestimmteste unterschieden, nemlich seine Privatperson und seine persona publica; in letzterer Eigenschaft kam er als Landesherr in Betracht. Wenn man damals von Landeseigenthum sprach, so wollte man damit nicht sagen, dass dasselbe der Landschaft d. h. der Korporation der Landstände oder der noch gar nicht für sich existirenden juristischen Person des Staates zustehe, sondern man betrachtete den Fürsten auch als Inhaber des Landeseigenthums, nicht aber den Fürsten als Privatperson, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Landesherrn d. h. als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Bei dem Tode eines Fürsten gab es natürlich häufig Streitigkeiten über die Qualität einzelner Vermögensstücke, indem die Privaterben das eine oder andere für sich in Anspruch nahmen, während der Landessuccessor dasselbe als Landespertinenz betrachtete. Die Trennung der Staats- und Privatverlassenschaft bildete daher im vorigen Jahrhundert einen der bestrittensten Punkte in Theorie und Praxis. Soviel stand fest, dass alles, was der Landesherr als solcher besessen, das Landeseigenthum, auf jeden Successor in Land und Leute überzugehen habe, ganz gleichgültig aus welchem Rechtstitel er succedirte; nur über den Umfang der Staatsverlassenschaft im Einzelnen stritt man sich, nicht über das Prinzip selbst, dass das Landeseigenthum auch stets beim Lande bleiben müsse. Bei der unklaren Finanzwirthschaft jener Tage, bei der häufigen Vermischung des fürstlichen Privathaushaltes und des Landesvermögens war es in solchen Fällen oft schwer zu entscheiden, ob ein bestimmter Gegenstand oder eine ganze universitas von dem Fürsten als Privatperson, oder als Landesherrn besessen worden war, wenn nicht eine ausdrückliche Erklärung vorlag; besonders schwierig war die Frage bei dem Mobiliarnachlasse, wozu die Düsseldorfer Gallerie unstreitig gerechnet werden muss.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Festsetzung, sahen die Juristen hier auf drei Momente, auf die Natur der Sache, auf die Erwerbungsart und auf die Bestimmung welche ihr der Erwerber und seine Nachfolger gegeben; jedenfalls können daher nicht nur ausdrückliche Erklärungen, sondern auch konkludente Handlungen eine Sache zum Landeseigenthum stempeln.

Allerdings hat der Erwerber der Gallerie, Kurfürst Johann Wilhelm, niemals eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben, ob er als Privatmann oder als Landesherr die Gallerie erworben habe, ob er dieselbe als fürstliches Privateigenthum oder als Landeseigenthum betrachte. Es kommt daher darauf an zu untersuchen, ob sich aus der Natur der Sache oder aus konkludenten Handlungen bei dem Erwerbe und der spätern Bestimmung der Bildergallerie ein sicheres Urtheil über die rechtliche Qualität derselben begründen lässt.

Zuerst kommt die Erwerbungsart in Betracht, wie A. F. H. Posse, der Hauptschriftsteller »über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft« zu Reichszeiten (im J. 1790) S. 175 §. 53 behauptet:

»Die Erwerbungsart giebt bei beweglichen Sachen so gut wie bei unbeweglichen den wichtigsten Entscheidungsgrund an die Hand, zu welcher Verlassenschaft sie zu zählen seien.«

Bei der Erwerbungsart ist aber besonders auf die Mittel zu sehen, aus welchen die fraglichen Mobilien angeschafft sind. Posse entscheidet a. a. O. in folgender Weise:

»Gewiss ist, dass alles dasjenige, welches nicht aus den gewöhnlichen Einkünften des Regenten angeschafft ist, nicht zur Familienverlassenschaft, sondern in jedem Falle zur Staatsverlassenschaft gerechnet werden muss. Dasjenige also, was an beweglichen Gütern aus dem Aerarium erworben ist, und was die Unterthanen zum Besten des Landes haben herbeischaffen und erhalten müssen, gehört ohne Zweifel zur Staatsverlassenschaft. . . . . Hätte ein Land zum Ameublement der Residenz, zur Anschaffung eines kostbaren Tafelservices und dergleichen die Kosten hergegeben, ohne sich ausdrücklich darüber zu erklären, ob es dem Lande zugehören oder ob es ein Geschenk an das regierende Haus sein solle, dann würde die Frage, zu welcher Verlassenschaft diese Güter zu rech-

nen seien, entstehen. Wenn die Absicht der Landschaft aus den Umständen nicht deutlich erhellt und die Sachen solche sind, die zum nothwendigen Gebrauche oder zum Glanze des Regenten dienen, bin ich der Meinung, dass sie zur Landesverlassenschaft gerechnet werden.«

Bei der Gründungsgeschichte der Düsseldorfer Gallerie durch Johann Wilhelm ist auseinandergesetzt worden, in welcher Finanzverlegenheit sich dieser Fürst durch seine beispiellose Verschwendung befand, wie alle Quellen seiner pfälzischen und neuburgischen Lande durch die furchtbaren Kriegsverwüstungen verstopft waren und wie seine verschont gebliebenen jülich-bergischen Lande mit Abgaben überbürdet, wie die bergischen Landstände gezwungen wurden, mehrere Millionen Bankschulden auf das Land zu übernehmen, wodurch der härteste Druck auf die Unterthanen geübt wurde. Diese Umstände machen es deutlich, dass die Gründung der Düsseldorfer Gallerie, der Millionen erfordernde Ankauf weltberühmter Gemälde italienischer und niederländischer Meister nicht »aus den regelmässigen Einkünften der fürstlichen Kammergüter«, welche mit Schulden überbürdet waren, sondern aus den Landeskontributionsgeldern und jenen auf Landeskosten gemachten Spekulationen bestritten worden ist. Allerdings haben neuere Forschungen dargethan, dass die Verwendung der Landesgelder für die Gallerie absichtlich bemäntelt und in den Rechnungen versteckt worden ist. Was Johann Wilhelm nicht aus unmittelbaren fürstlichen Fonds zu bestreiten vermochte und nicht hoffen durfte, von den Ständen offen zu erlangen, das suchte er sich auf Umwegen zu verschaffen, indem die geheime Kriegskommissariatskasse, in welche $^4/_5$ aller ordentlichen und ausserordentlichen Landessteuern flossen, für die beträchtlichen Ausgaben für den Ankauf von Gemälden und die Besoldung der Künstler aufkommen musste. So oft nun auch die Landstände über die verfassungswidrige Verwendung der Einnahmen Beschwerde führen, sowie darüber, dass sie nicht wüssten und man ihnen zu sagen verweigere, wozu die und die Ausgabe gedient habe, so sind sie dennoch zu diskret oder zu vorsichtig, um selbst, wenn sie es vermöchten, den Gegenstand einer also gerügten Ausgabe zu nennen. Nur einmal in den Deputationsverhandlungen des Jahres 1728 zur Decharge der Pfennigmeistereirechnungen begegnet uns ein auf die Gallerie bezügliches Monitum. In der

Rechnung heisst es: »Vermög gnädigsten Decreti vom 14. März 1715 und darunter stehender Quittung denen Entrepreneurs Sarto und Peretz wegen hiesigen Gallerie-Gebaw, vor in der auswendigen extension angelegten Circumvallationsmauern 3000 Thlr.« Darauf erinnerte die landständische Deputation: »Und weilen auch zur Erbauung dahiesiger Galerey auf dem abgehaltenen gemeinen Gülich und Bergischen Landtage Landstände keine Zumuthung, vielweniger von denselben eine Einwilligung beschehen, also können auch Deputati die aus dieses Jahres Ausschreibung zu diesem Ende hergenommenen 3000 Thlr. nicht passiren lassen.« Ob dieses Monitum einen Erfolg gehabt hat, ist unbekannt; nachträglich scheint das Geld dennoch bewilligt worden zu sein. Jedenfalls spricht diese Thatsache dafür, dass den Landständen niemals eine Zumuthung zu Beiträgen für die Gallerie gemacht worden, noch weniger eine offene Bewilligung derselben zu Galleriezwecken erfolgt ist, sondern dass man von landesherrlicher Seite aus der Kriegskommissariatskasse die Mittel entnahm, um die fürstliche Kunstliebhaberei zu befriedigen und dass man ständischer Seits diese Verdunkelung des Ausgabenetats nicht aufzuhellen wagte. Allerdings ist es möglich, dass die jetzt in bayerischem Besitze befindlichen Rechnungen der Kriegskommissariatskasse aus diesen Jahren bei näherer Einsicht ergeben werden, dass aus dieser Kasse viele Verwendungen auf Bilderankäufe gemacht worden sind; dagegen wird sich wohl nie aus ihnen beweisen lassen, dass die Landstände ausdrückliche Verwilligungen aus Landesmitteln für Galleriezwecke gemacht haben.

Ein streng civilprozessualischer Beweis, dass alle oder wenigstens die meisten Bilder der Gallerie aus Landeskontributionsgeldern angeschafft worden sind, wird sich daher niemals führen lassen; aus allen zusammentreffenden Umständen wird sich aber für die moralische Ueberzeugung des Schiedsgerichts mit Sicherheit ergeben, dass Kurfürst Johann Wilhelm nicht aus den Ueberschüssen seiner Kammergüter, nicht aus den Revenüen seiner völlig verwüsteten Kurlande, nicht aus etwaigen Privateinnahmen seiner Schatulle, sondern wesentlich aus den Landesmitteln seiner niederrheinischen Herzogthümer diese weltberühmte Gallerie gegründet hat, deren Werth schon damals auf Millionen geschätzt wurde. Schon daraus rechtfertigt sich der Schluss, dass Johann Wilhelm bei Gründung der Gallerie

nicht bloss an sein Privatvergnügen, sondern an die bleibende Verherrlichung seiner geliebten Vaterstadt Düsseldorf und des ganzen bergischen Landes, an die Hebung des Kunstsinnes und Kunststudiums in dortigen Landen gedacht, dass er nicht als Privatperson, sondern als Landesherr gehandelt hat, wofür nach der Ansicht des berühmten Melchior von Ludolf, (de jure feminarum illustr. [1734] p. 69) in solchen Fällen immer die Vermuthung spricht.

Freilich konstruirt man sich den Vorgang falsch, wenn man meint, Johann Wilhelm habe die Gallerie erworben und alsdann ihr Eigenthum auf ein anderes Rechtssubjekt, das Land oder den Staat, übertragen. Ein solcher vermeintlicher Uebertragungsakt auf das Land oder den Staat war ja überhaupt nach den Anschauungen des Territorialstaatsrechts undenkbar; der Fürst war und blieb Inhaber auch des Landeseigenthums, nur nicht nach privatem, sondern nach öffentlichem Rechte. So war und blieb Johann Wilhelm, als Herzog von Jülich-Berg, auch Eigenthümer der wesentlich aus Landesmitteln gegründeten Düsseldorfer Bildergallerie.

Kann somit schon aus der Erwerbsart, besonders aus den darauf verwendeten Mitteln ein Schluss auf die Landeszugehörigkeit der Gallerie gezogen werden, so ergiebt sich dieselbe zweitens mit voller Gewissheit aus einer Reihe von konkludenten Handlungen, welche sich durch das ganze XVIIIte Jahrhundert hindurch ziehen und am Anfange dieses Jahrhunderts durch eine ausdrückliche Erklärung ihre feierliche Bestätigung finden. J. J. Moser (Staatsr. B. XXVI S. 182) bezeichnet als solche Gegenstände, welche »vi destinationis« zu allen Zeiten beim Lande bleiben sollen, auch Münzkabinette, denen er Gemäldesammlungen, Kunstkammern und dergleichen gleichstellt. Er unterscheidet:

»Münzkabinette, alte oder neue Medaillen und dergleichen betreffend, glaube ich abermalen, die von einem Regenten selbst bei Handen behalten und verwahrt seien, als ein Stück seiner Schatulle und Privatverlassenschaft anzusehen, was aber grosse bei Kunstkammern aufbehaltene oder sonst einem eigenen Aufseher untergebene dergleichen Sammlungen sind, die gehören mit zum Staate und Lustre und folglich zu der Staatserbschaft.«

Wenden wir diese Grundsätze auf unseren Fall an. Schon Johann Wilhelm hatte äusserlich die eigentliche Bildergallerie von den Kunstsachen und Gemälden getrennt, die er lediglich zu seinem Privatvergnügen besass. Für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Gallerie hatte er ein eigenes Gebäude errichtet und dieselbe unter die Aufsicht besonderer Beamten gestellt; getrennt davon war das Kabinet »der Kunstsachen und Seltenheiten« im Schlosse, in welchem ebenfalls viele Gemälde sich befanden, »letztere hatte er, nach Mosers Ausdruck, zu seinen Handen behalten und als ein Stück seiner Schatulle verwahrt.« Nach seinem Tode trat diese Unterscheidung noch bestimmter hervor. Sein Nachfolger Karl Philipp, welcher seine Residenz zuerst nach Heidelberg und dann nach Mannheim verlegte, Düsseldorf aber niemals besuchte, nahm alle kostbaren Mobilien und Geräthschaften aus den Schlössern von Düsseldorf und Bensberg mit fort, worunter sich auch »die in den Kabinetten dieser letztern sich befindlichen Gemälde« befanden. Die für sich bestehende, dem öffentlichen Gebrauch gewidmete Düsseldorfer Bildergallerie blieb unberührt und wurde sogar um ein Bild von van der Werf vermehrt. Die Galleriebeamten behielten ihre Stellen und wurden nach wie vor aus dem bergischen Kammeralärarium bezahlt. Während sich Karl Philipp mit grossem Kostenaufwand eine neue Gallerie zu Mannheim schuf, gab er offenbar durch seine Belassung der von Johann Wilhelm gegründeten Gallerie zu Düsseldorf zu erkennen, dass es ihm nicht zustehe, diese für seine niederrheinischen Lande, insbesondere die Stadt Düsseldorf begründete Stiftung an einen andern Ort zu verpflanzen. Ward dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so wusste doch das ganze Land, mit wessen Mitteln diese Gallerie gegründet worden war; vor allem war es den Landständen, als den Vertretern des Landes wohl bekannt, dass die Bankgelder und die in Holland aufgenommenen Anleihen wesentlich zur Herstellung der Gallerie verwendet worden waren. Wenn die Stände gleichwohl davon absahen, die unbewilligten Steuern zurückerstattet zu verlangen, wenn sie sogar die unkonsentirten Anleihen nachträglich anerkannten, so wurde stillschweigend von ihnen, als Aequivalent, die Belassung der Gallerie in Düsseldorf angesehen, welche einen Werth von mehreren Millionen repräsentirte und auch für Stadt und Land durch Herbeiziehung vieler Fremden eine nicht geringe

materielle Bedeutung hatte. Eine blosse Freigebigkeit von Seiten der Landstände, deren Rechte aufs willkührlichste verletzt worden waren, ist ebensowenig zu vermuthen, als ein besonderer Gunstbeweis von Seiten dieses Kurfürsten gegen die Stadt Düsseldorf, für welche er nie das geringste Interesse bezeigte. Beide Theile schlossen vielmehr stillschweigend eine Uebereinkunft, bei welcher der Kurfürst von der rechtlichen Ueberzeugung durchdrungen war, die aus Landesmitteln beschaffte Gallerie auch dem Lande lassen zu müssen, während die Stände, als Vertreter des Landes, bei der Anerkennung der unkonsentirten Anleihen u. s. w. nur damit ihr Gewissen beruhigen konnten, dass sie dadurch dem Lande für alle Zeiten einen so werthvollen Schatz erhielten.

Eine klare Aussprache über das Rechtsverhältniss der Gallerie wurde deshalb vermieden, weil über die dazu verwendeten Gelder dem Landtage niemals Rechnung gelegt worden war.

Als nach dem Tode Karl Philipps († 1742) Karl Theodor aus der Sulzbachschen Linie succedirte, brachten die Stände nochmals die Beschwerde vor: »dass keine Pfennigmeisterei- und Bankorechnungen abgelegt und auch bekanntlich aus beiden Pfennigmeistereien grosse Geldsummen zur Kriegskasse ausgezahlt, darob aber die Nachweisungen, wohin sie verwendet, verweigert worden seien.« Die Landschaft, ja das ganze Land, wusste aber sehr wohl, worauf diese Posten verwendet worden waren. Der ganze Sachverhalt war eben ein öffentliches Geheimniss.

Unter Karl Theodor (1742—1799) begann auch für die Gallerie eine bessere Zeit, das Gebäude wurde wiederhergestellt und besser ausgestattet, eine Katalogisirung vorgenommen u. s. w. Wohl wurden die in den Schlossräumen befindlichen Marmor- und Gypsstatüen nach Mannheim geschafft, auch einige Bilder der Düsseldorfer Gallerie gegen andere der Mannheimer ausgetauscht, aber die Gallerie im Ganzen blieb unversehrt. Selbst als sie im siebenjährigen Kriege 1758 nach Mannheim geflüchtet worden war, wurde sie 1763 ohne allen Verlust nach Düsseldorf zurückgebracht. Von nun an sollten die Gemälde nicht mehr von ihrer Stelle entfernt werden und es wurde der Platz derselben durch eingemauerte Nummern bezeichnet. Wenn diese Art der Bezeichnung auch nicht als »Immobilisirung« der Gallerie betrachtet werden kann, wenn dieselbe auch dadurch nicht, wie man wohl behauptet hat, zu einer Pertinenz des Gebäudes im privatrecht-

lichen Sinne wurde, so liegt doch auch in diesem Akte unverkennbar die Absicht ausgesprochen, dass die Gallerie für alle Zeiten dem Lande und der Stadt Düsseldorf erhalten bleiben, dass sie als Landesanstalt behandelt werden sollte.

Im Jahre 1767 wurde dann von Karl Theodor die Zeichenakademie in engem Anschluss an die Bildergallerie gegründet, welche später zur Akademie der schönen Künste erweitert wurde. Die Lehrer und Beamten der beiden engverbundenen Anstalten wurden als Staatsdiener aufgeführt und aus dem bergischen Kammerärarium bezahlt.

Nichts spricht deutlicher für die Landeszugehörigkeit der Gallerie, als die enge Verbindung derselben mit einer Anstalt, welche lediglich zu einem öffentlichen Zwecke, zur Verbreitung des Kunststudiums durch Ausbildung von Künstlern, bestimmt war, ein Zweck, welcher wesentlich durch Kopiren der Bilder der Gallerie befördert werden sollte.

Eine solche Anstalt hätte jeden festen Bodens entbehrt, wenn ihr eigentlicher Mittelpunkt, die Gallerie, als fürstliches Privat- oder Familieneigenthum, jeden Augenblick beliebig hätte entfernt, etwa nach einer anderen Residenz gebracht werden können. Unzweifelhaft finden auf die mit der Kunstakademie verbundene Gallerie folgende Worte Posses a. a. O. S. 274 Anwendung:

»Alle zum Besten des Landes oder des Publikums bestimmten öffentlichen Anstalten, als Festungen, Zeughäuser, Akademien, Akkouchements, Arbeitshäuser, Komödienhäuser und dergl. sind, wenn sie auch ganz aus landesherrlichem Eigenthum gestiftet wären, für immer dem Lande gewidmet, dessen Theil sie sind.«

Ein ausdrückliches Zeugniss über die Landesangehörigkeit der Gallerie aus jener Zeit besitzen wir in dem Ministerialreskript vom 27. April 1787, wodurch die Hofkammer ermächtigt wurde, zur Vergoldung und Vermehrung der Rahmen bis zu 500 Thlr. zu verwenden, jedoch nur in dem Falle, wenn nicht aus den Mitteln des Landes:

»zu dessen Besten gleichwohlen die dortige Bildergallerie belassen worden ist«

diese Ausgaben bestritten werden müssten. Eine deutlichere Erklärung über das Rechtsverhältniss der Gallerie ist gar nicht denkbar; sie wird ausdrücklich als Zubehör des Landes bezeichnet, zu

dessen Besten sie gestiftet, dem sie belassen worden ist und zwar nicht prekär, auf beliebigen Widerruf, sondern aus zwingenden Rechtsgründen.

Könnten aber noch irgend Zweifel vorhanden sein, so würden diese vollständig beseitigt durch die Ereignisse und Erklärungen, welche am Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph stattgefunden haben. Wie oben erwähnt, wurde das Herzogthum Berg dem Herzog Wilhelm als s. g. Paragium mit untergeordneten Regierungsrechten übergeben, wobei aber die ganze innere Landesverfassung ausdrücklich erhalten blieb. Um diesen Fürsten die Summe von 150,000 Thlr. Jahreseinkünften aus den Landesdomainen zu gewähren, mussten die Kammergüter von den Landeslasten, die sie bis dahin in erster Linie getragen hatten, möglichst befreit werden. Um dieses zu bewerkstelligen, war ein Vertrag mit den Landständen nothwendig, damit die früher auf dem Kammerärarium lastenden Landesausgaben auf die Steuerkasse übernommen würden. Zu diesen Ausgaben gehörten besonders die Gallerie- und Akademiegehälter, die Unterhaltung der dazu gehörigen Gebäude, der Bibliothek u. s. w. Die Uebernahme dieser Posten auf den Steueretat hing ganz von dem freien Willen der Landstände ab, sie waren daher vollständig berechtigt, dies nur unter Bedingungen zu thun; in ihrer Bewilligungsrelation vom 29. April erklärten sie sich zu dieser Uebernahme bereit, indem sie ausdrücklich aussprachen, dies geschehe »zum Behufe der Gallerie als einer ganz eigenen Landeszierde und gleichfalls wie die Akademie dem Lande angehörig.« Diese Worte der Bewilligungsrelation wurden in den kurfürstlichen Landtagsabschied vom 8. Mai 1804 aufgenommen, sie enthielten übrigens gar nichts neues, sondern bekundeten nur noch einmal das längst bestehende, durch Herkommen und konkludente Handlungen begründete Rechtsverhältniss. Man hat die hohe Bedeutung dieser Erklärung dadurch entkräften wollen, dass man behauptet hat, diese Worte seien nur »so unvermerkt aus der ständischen Bewilligungsrelation in den Landtagsabschied übergegangen, sie seien nur enunciativ und nicht dispositiv und deshalb keineswegs als eine vollgültige Erklärung des Landesherrn anzusehen.« Diese Behauptung imputirt dem Kurfürsten Maximilian Joseph und seinem Ministerium entweder einen unbegreiflichen Leichtsinn oder

gar eine absichtliche Täuschung. Der Fürst muthet dem schon durch Steuern schwer gedrückten Lande eine neue Last zu, die Landstände lassen sich dazu herbei, sie zu übernehmen, erklären aber ausdrücklich, dass sie diese neue Last nur in der Voraussetzung übernehmen, dass dies für eine dem Lande bleibend angehörige Anstalt geschehe. Der Fürst nimmt das unter dieser ausdrücklichen Bedingung dargebotene Geld an, nimmt sogar die Worte dieser Erklärung in seinen Landtagsabschied auf und soll dabei dennoch die Mentalreservation gemacht haben: trotz dieser Erklärung, die zugleich als eine Bedingung der landständischen Bewilligung anzusehen ist, betrachte ich diese Gallerie nicht als dem Lande angehörig, sondern als fürstliches Familieneigenthum, welches ich bei der ersten besten Gelegenheit dem Lande entfremden kann. Hielt der Kurfürst diese Erklärung der bergischen Stände damals für unberechtigt, so musste er offen aussprechen: Euere Voraussetzung, resp. Bedingung ist unzutreffend, die Düsseldorfer Gallerie ist nicht dem Lande angehörig, sie ist wittelsbachisches Privatfideikommiss, wollt Ihr dafür mit bergischen Landesmitteln aufkommen, so bin ich es zufrieden; haltet Ihr an Euerer Bedingung fest, so kann ich Euere Bewilligung nicht acceptiren.

Aber Maximilian Joseph that das Gegentheil, er widersprach nicht nur nicht dieser landständischen Motivirung, sondern nahm dieselbe sogar in seinen eigenen Landtagsabschied auf und acceptirte das ihm unter dieser Bedingung verwilligte Geld, so dass die Kosten der Gallerie auch bis zum Untergange der ganzen landständischen Verfassung im Jahre 1806 wirklich aus dem Landessteueretat getragen wurden.

Diese Erklärung: »Dass die Gallerie wie die Akademie dem Lande gehörig sei,« muss daher auch als der vollgültige und officielle Ausspruch des Landesherrn über die rechtliche Eigenschaft der Düsseldorfer Gallerie, als der feierlich zwischen den beiden Faktoren der Landesverfassung, dem Landesherrn und den Landständen, zu Stande gekommene Vertrag betrachtet werden, welcher bis auf den heutigen Tag die wichtigste Grundlage für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Gallerie bildet.

Man hat dieser Erklärung vorgeworfen, dass sie zu unbestimmt sei, dass die Worte »dem Lande gehörig« auch eine andere Deutung zuliessen, kurz dass offen hätte ausgesprochen werden

müssen, die Gallerie sei nicht fürstliches, sondern Staatseigenthum. Dieser Einwand zeigt von einer geringen Einsicht in das Territorialstaatsrecht zu Reichszeiten, wo man ein Landes- oder Staatseigenthum im modernen Sinne gar nicht kannte. Der noch nicht zur Existenz gekommenen Staatspersönlichkeit konnte auch noch nicht das Eigenthum an den zum Lande gehörigen Sachen und Anstalten beigelegt werden, vielmehr war auch der Fürst Eigenthümer aller dieser Dinge, aber in seiner Eigenschaft als Regent, als Landesherr. Maximilian Joseph blieb auch nach der Erklärung von 1804 Eigenthümer der Gallerie, wie dies Johann Wilhelm, Karl Philipp und Karl Theodor gewesen waren, aber nicht als Privatmann, nicht als Inhaber eines wittelsbachschen Fideikommissobjektes, sondern als Herzog von Berg. So lange er dies blieb, aber auch keinen Augenblick länger, war er auch Träger des gesammten bergischen Landeseigenthums.

Nach der damaligen staatsrechtlichen Auffassung konnte ein Fürst, der mehrere selbstständige Lande besass, auch mehrere solche öffentlich-rechtliche Regentenpersönlichkeiten in sich vereinigen. Dies kam besonders häufig bei geistlichen Fürsten vor, welche mehrere Bisthümer in einer Hand vereinigten, aber auch nicht selten bei weltlichen, deren aus verschiedenen Rechtstiteln erworbenen Länder ihre selbstständige Verfassung bewahrt hatten. Der Begriff der reinen Personalunion war dem vorigen Jahrhundert vollständig geläufig und wurde mit grösster Konsequenz durchgeführt. Wie oben nachgewiesen, stand das Herzogthum Berg in einem solchen Verhältniss zu den übrigen wittelsbachischen Hausbesitzungen, es gehörte zu keinem Gesammtstaate, sondern »formirte einen Staat für sich.« Maximilian Joseph, als Herzog von Berg, war staatsrechtlich eine andere Person als Maximilian Joseph, Kurfürst von Pfalz-Bayern; der Herzog von Berg konnte nicht ohne Zustimmung der Landstände bergisches Landeseigenthum an den Kurfürsten von Bayern schenken. Beide Eigenschaften blieben aufs strengste von einander geschieden. Es ist wichtig, dass dieses Verhältniss gerade in Betreff der pfalzbayerischen Lande in einem Urtheile der Bundesausträgalinstanz vom 9. März 1826 anerkannt worden ist, wo es heisst:

»Nach der deutschen Staatsverfassung waren die Rechte und

Verbindlichkeiten jedes einzelnen Reichslandes, wenn sie gleich ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt hatten, streng von einander getrennt; sie bildeten nichts destoweniger einzelne für sich bestehende Staaten und der Landesherr repräsentirte in Absicht eines jeden eine verschiedene Person. Dass es ebenso auch in Ansehung der kurpfälzischen und der bayerischen Staaten gehalten sei, dass die Regierungen dieser verschiedenen damals unter einem Oberhaupte vereinigten Staaten keineswegs in einen verschmolzen, vielmehr selbige ganz besonders auch in finanzieller Hinsicht sehr genau von einander getrennt gehalten seien, das beruht theils in der Notorietät, theils erhellt solches unwidersprechlich aus der von der Krone Bayern selbst angeführten Suchverhältnissen. Insofern daher von einer aus den Handlungen des Landesfürsten entspringenden Verbindlichheit des einen oder andern dieser unter einem gemeinschaftlichen Regenten vereinigten Staaten die Rede ist, kommt es darauf an, in welcher Eigenschaft derselbe bei Eingehung der Verbindlichkeit gehandelt und als Repräsentant welches Staates er kontrahirt hat.«*)

Diese Worte des austrägalgerichtlichen Urtheils sind ganz wie auf vorliegenden Fall gemünzt. Fragen wir, in welcher Eigenschaft Maximilian Joseph im Jahre 1804 den Vertrag mit den bergischen Landständen abschloss, worin er die Landesangehörigkeit der Gallerie anerkannte, so können wir nur darauf antworten, dass er es als Herzog von Berg that und in dieser Eigenschaft die Zusicherung ertheilte, die Düsseldorfer Gallerie als Landespertinenz zu behandeln und sie für alle Zeiten dem Lande zu belassen, welches nur unter dieser Bedingung die Unterhaltungskosten übernommen hatte. Seine Eigenschaft als Kurfürst von Pfalzbayern, seine Beziehungen zu einem angeblichen wittelsbachischen Familienfideikommiss waren dabei ganz irrelevant. Die bergischen Landstände kontrahirten 1804 nur mit ihrem Herzoge und Landesherrn, ohne jede Rücksicht auf andere Qualitäten, die derselbe zufällig in sich vereinigte.

Wie ist es nun möglich gewesen, so klaren Zeugnissen gegen-

*) Freiherr von Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes Frankf. a. M. 1838. S. 548.

über, die Landesangehörigkeit der Gallerie zu bestreiten und dieselbe als Theil eines angeblichen wittelsbachischen oder pfalzbayerischen Hausfideikommisses zu betrachten?

Diesen Versuch macht das oben erwähnte bayerische Promemoria von 1837, indem es aus der pfalz-bayerischen Hausgesetzgebung die Eigenschaft der Düsseldorfer Gallerie als eines Theiles des Hausfideikommisses darzuthun sich bemüht; in § 3 desselben heisst es:

»Offenkundig ist es, dass durch das Testament des Herzogs Wolfgang von 1568 (Stammvaters der pfalzneuburgischen und pfalzzweibrückenschen Linien) mittels Ausschliessung der Prinzessinnen von aller Erbfolge der Grund gelegt wurde, wodurch selbst die hinterlassene Fahrniss der Mannessprossen blos dem Erbgange im Mannsstamm vorbehalten, sohin dieser bewegliche Theil des Nachlasses von dem Allodium ausgeschlossen wurde. Diese Bestimmung wurde in dem pfälzischen Hause fortwährend beobachtet, wodurch sich ein Fideikommiss in Ansehung der Mobiliarschaft bildete, welches in den durch den Teschener Frieden garantirten Hausvertrag von 1771 § 7 aufgenommen ist. Zu den Landen selbst wurden keine andern bewegliche Gegenstände als das Geschütz, die Munition und was zur Landwehr gehörig ist, als Zubehör anerkannt, wie dies der erwähnte Hausvertrag von 1771 § 8 ausdrücklich zu erkennen giebt.«

Was nun das Wolfgangsche Testament betrifft, so kam es dem Testator lediglich darauf an, das ganze Vermögen an Land und Leuten, Mobilien und Rechten dem Mannsstamme zu erhalten, die Töchter und Kognaten zu Gunsten der Brüder und ihrer Descendenten möglichst auszuschliessen. Es wird hier durchaus nichts anders angeordnet, wie in allen damaligen Hausgesetzen des hohen Adels, nemlich, dass die Töchter von aller Erbschaft ausgeschlossen sein sollen zu Gunsten ihrer Brüder und deren Descendenz, dass ihr Anspruch aber wieder aufleben soll, wenn der letzte ihrer Brüder ohne eheliche Leibeserben abgehen würde. In diesem Falle sollen sie alle Fahrniss erhalten, sie komme, woher sie wolle, wie es in Artikel 22 heisst:

»So ist unser Wille und Meinung, dass alsdann unseres letzten Sohnes, so der andern Tod erlebt und hernach auch ohne eheliche Leibeserben absterben würde, all verlassene Fahrnuss, sie komme gleich woher sie wolle (ausserhalb Geschütz, Munition und Ar-

tillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Land und Leute gehörig) uff unsere noch lebende Töchter und derselben eheliche Leibeserben fallen solle, inmassen Wir dann dieselbigen noch überbleibende Töchter allerdings substituirt und nachgesetzt haben wollen.« An eine durchgreifende Abgrenzung zwischen denjenigen Mobilien, welche jeder Zeit bei dem betreffenden Lande bleiben mussten und welche beim Aussterben des neuburgischen Mannsstammes zu Gunsten der Allodialerbem von denselben getrennt werden konnten, wurde hier gar nicht gedacht. Allerdings wurde Geschütz, Munition und Artillerie ausdrücklich als Landespertinenz hervorgehoben, keineswegs aber gesagt, dass gar nichts weiter zu einem Lande gehöre, als diese kriegerischen Vertheidigungsmittel. Auch ist zu bedenken, dass dieses Testament vom Jahre 1568 die höchst unentwickelten Verhältnisse des XVI Jahrhunderts vor Augen hatte, wo allerdings der deutsche Territorialstaat für nicht viel anderes sorgte, als für die militärische Vertheidigung des Landes. Ganz anders hatte sich die Sache bereits im XVIII Jahrhundert gestaltet, wo der Staat schon eine Menge von Zwecken der Landeswohlfahrt verfolgte, wozu er bleibender Anstalten und Einrichtungen bedurfte, die ihm bei einem zufälligen Regentenwechsel nicht entzogen werden durften. Es muss auch in dieser Beziehung eine auf völlig veränderten Zeitverhältnissen beruhende Staatspraxis, ein von einer geläuterten Rechtsanschauung getragenes Gewohnheitsrecht anerkannt werden, so dass Sätze des Hausrechtes, welche fast noch dem Mittelalter angehören, nicht auf den entwickeltern Kulturstaat des XVIII Jahrhunderts willkürlich übertragen werden können. Wollte man, nach der bayerischen Interpretation des Wolfgangschen Testamentes, gar nichts ausser Geschützen und Munition, als Landeszubehör gelten lassen, so würde man, bei jedem, ausser der Linie vorkommenden Successionsfall, ein Land zum Besten der Allodialerben geradezu haben ausplündern, d. h. aller seiner Landesanstalten, seiner Bibliotheken, Archive, Krankenhäuser u. s. w. haben berauben können. Diesen Fall fasst Melchior von Ludolf ins Auge, wenn er sagt: (a. a. O. S. 69.)

»Quod si heredibus illa omnia essent tribuenda saepiusque mutaretur successor, dignitas omnis atque vis, qua territorium sustinetur, facile esset peritura.«

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass das Testament Wolfgangs auf die Herzogthümer Jülich und Berg keine Anwenwendung haben konnte. Allerdings war der erste Erwerber dieser Lande, Wolfgang Wilhelm, der Enkel dieses Wolfgangs; allein nicht als Descendent desselben, nicht als Agnat des pfalz-neuburgischen Hauses ex pacto et providentia majorum, sondern aus einem ganz andern Rechtstitel erwarb er diese Herzogthümer. Auf sie fanden daher die pfalzneuburgischen Hausgesetze keine Anwendung, am wenigsten konnten dieselben das Landesrecht dieser Herzogthümer, welche »einen Staat für sich formirten«, irgendwie alteriren. Nicht nach pfälzischen Hausgesetzen, sondern nach bergischem Staatsrechte ist die Frage zu entscheiden, ob die Düsseldorfer Gallerie spezielle Landespertinenz war oder nicht.

Noch weniger unterstützt der bayerischer Seits allegirte Familienvertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz von 1771 *) die bayerische Auffassung, vielmehr spricht derselbe klar für das gute Recht des bergischen Landes. Im Artikel VIII desselben heisst es ausdrücklich:

»Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des männlichen Stammes von ein oder dem andern Hause denen Allodialerben vor den in den ledigen Landen succedirenden Agnaten vermög der in den Verzichten vorbehaltenen Regressansprüchen und Anwartschaft zufallen solle, nichts anderes, als die wirkliche vorhandene Mobiliarverlassenschaft ausser dem Geschütz, Munition und was sonsten zur Landwehr gehörig ist.«

Allein dieser Satz wird durch die Schlussbestimmung des Artikels VIII näher erläutert und modificirt. Daselbst heisst es:

»jedoch mit der Bescheidenheit, dass jedem Theile die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Partikulardisposition vorbehalten sein solle, was zur Nothdurft oder Zierde der Residenzien oder fürstlichen Lustschlösser unverrückt bleiben müsse oder sonsten ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.«

Der Grund für diese Bestimmung wird am Ende des folgenden Artikels angegeben:

*) Hermann Schulze, Die Hausgesetze. Jena 1862. B. I. S. 294.

»Zumalen keinem Staate zugemuthet werden mag, wegen dem Verluste des angeborenen Landesfürsten, — — — sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entsetzet oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwickelt zu sehen.« a. a. O. S. 295.

Also jedem Fürsten des pfalzbayerischen Hauses steht es darnach frei, durch »selbstbeliebige Partikulardispositionen« gewisse Dinge zu unverrückbaren Pertinenzen eines Landes zu machen, oder »sonsten ad usum publicum, zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften« zu bestimmen; bei diesen Partikulardispositionen ist natürlich nicht an reine Willkür des Landesherrn zu denken, sondern es wird damit nur gesagt, dass er solche unabhängig von der Zustimmung der Agnaten der übrigen Linien treffen kann, natürlich unter Berücksichtigung des Staatsrechtes desjenigen Landes, für welche eine solche Partikulardisposition getroffen wird. Ist es nicht als wenn dieser Passus des Familienvertrages geradezu das Verhalten Karl Theodors, des einen Hauptkontrahenten, in Betreff der Gallerie, dem bergischen Lande gegenüber, zu rechtfertigen bestimmt wäre? Karl Theodor hatte nicht lange vorher die Akademie der schönen Künste gegründet und mit dieser die Gallerie aufs engste zu einer Landesanstalt verbunden, er hatte sie »ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gemidmet«, sie war, wie er sich später selbst ausdrückte, »zum Besten des bergischen Landes belassen worden.« Unzweifelhaft war sie durch diese vollständig berechtigte »Partikulardisposition« des Landesherrn zum bleibenden Landeszubehör geworden, wodurch sie dem Verbande jenes fingirten Gesammtmobiliarfideikommisses, wenn überhaupt jemals ein solches bestanden hätte, für immer entzogen worden wäre.

Ebenso unhaltbar sind die Deduktionen des bayerischen Promemorias in Betreff der Konsequenzen, welche aus einer angeblichen Verabredung zwischen dem Kurfürsten Karl Philipp und dem Herzog Christian III von Birkenfeld in Betreff der Düsseldorfer Gallerie hergeleitet werden.

In § 8 wird die Behauptung aufgestellt: »Schon Kurfürst Johann Wilhelm hinterliess dieses kostbare Mobiliar seinem Nachfolger in der Eigenschaft eines Fideikommisses, was von allen

Zweigen des pfälzischen Hauses anerkannt worden ist.« Für dieses lediglich in der Phantasie des Schreibers bestehende Fideikommiss kann man freilich nicht den geringsten Beleg anführen. Dann aber fährt der § 9 des Promemorias fort: »bei dem Vertrage zwischen Kurfürst Karl Philipp und Herzog Christian III von Birkenfeld wegen der pfalzveldenzischen und pfalzzweibrückenschen Landesfolge vom 24. December 1733 wurde im Artikel 12 von dem Kurfürsten die Erhaltung der Düsseldorfer Gallerie bei dem Kurhause zugestanden und in einem besonderen Revers desselben vom 5. Januar 1734 nicht nur diese Verbindlichkeit wiederholt, sondern sogar die Ueberlieferung derselben nach Mannheim versprochen. Diese Thatsache ist durch den oben erwähnten Schriftsteller*) bereits im Jahre 1784 der Welt kund gemacht worden und es würden ohne Zweifel die damaligen Landstände des Herzogthums Berg ihre Rechte dagegen geltend gemacht haben, wenn sie von dem Bestande derselben überzeugt gewesen wären.«

Allerdings kommen in Bachmanns pfalzzweibrückenschem Staatsrechte folgende aphoristische Notizen vor:

»1733, zu Mannheim den 24. December vergleichen sich Kurfürst Karl Philipp und Herzog Christian III von Birkenfeld wegen der pfalzveldenzischen und pfalzzweibrückenschen Landesfolge.

§. 12 Pfalz Birkenfeld giebt seine Einwilligung zu des Sulzbachischen Prinzen Eheberedung vom 25. April 1733 und einigen Pfandverschreibungen, bedinget sich aber die Erhaltung der Düsseldorfer Gallerie beim Hause und die fordersamste möglichste Abtragung der Schulden.

1734. Zu Mannheim 5. Januar stellet Kurfürst Karl Philipp nach Massgabe des § 12 des Vergleiches einen Revers aus, in welchem er neben der Düsseldorfer Gallerie auch die Mannheimer Malerkabinette benennet, auch beede wohl zu erhalten und erstere nach Mannheim kommen zu lassen versprochen wird.«

Auf diese dürftigen, abgerissenen Mittheilungen eines Privatschriftstellers beschränkt sich unsere ganze Kenntniss dieser angeblichen Verabredung über die Gallerie. Die Urkunde selbst ist nie vorgelegt worden. Nehmen wir indessen einmal

*) Johann Heinrich Bachmann pfalzzweibrückensches Staatsrecht. Tübingen 1784.

diese Notizen für wahr an, so sind doch die daraus gezogenen Folgerungen durchaus unrichtig. Nach bayerischer Auffassung soll dadurch die Düsseldorfer Gallerie ausdrücklich zu einem Theile jenes fingirten Mobiliarfideikommisses des Gesammthauses Pfalzbayern gemacht worden sein. Dabei bedenkt man aber gar nicht, dass die Kontrahenten gar nicht berechtigt waren, ein solches Fideikommiss zu stiften. Allerdings war der eine Kontrahent, als Herzog von Berg, rechtmässiger, aber durch die Landesverfassung beschränkter Inhaber des bergischen Landeseigenthums, der andere Kontrahent war aber nicht der Repräsentant der zunächst zur Erbfolge berufenen Linie, sondern ein Agnat aus einer entfernten Seitenlinie, welche nur ein eventuelles Warterecht hatte. Hätte man eine wirksame fideikommissarische Bestimmung treffen wollen, so hätte vor allem der nächste Successor aus der Linie Pfalz-Sulzbach, Karl Theodor, herbeigezogen werden müssen, er wäre der eigentliche Paciscent gewesen, nicht ein Agnat, dessen Succession in weiter Ferne lag. Auch geht gar nicht deutlich hervor, welche Absicht man bei dieser Verabredung hatte, ob man durch das stipulirte »Erhalten der Gallerie beim Hause« nicht nur die Ansprüche der Allodialerbinnen des söhnelosen Karl Philipps ausschliessen wollte, ohne damit die Rechte des bergischen Landes anzutasten, ob man mit diesem »Kommenlassen der Gallerie nach Mannheim« nicht nur eine provisorische Massregel im Sinne hatte, um dieselbe bei den damals drohenden kriegerischen Eventualitäten in Sicherheit zu bringen, wie es dann im siebenjährigen Kriege wirklich geschah. Dass die Gallerie nicht bleibend nach Mannheim gebracht, nicht dem bergischen Lande für immer entfremdet werden durfte, hatte selbst Karl Philipp durch sein ganzes Verhalten nach dem Tode seines Bruders klar bewiesen. Jedenfalls war Karl Theodor an diese ihn gar nicht berührende Verabredung nicht gebunden und also auch nicht gehindert, die Gallerie durch eine Verbindung mit der Kunstakademie zu einer bleibenden Landesanstalt zu machen, wozu er auch nach Artikel VIII des Hausvertrages von 1771 berechtigt war, ein Vertrag, welchem auch Pfalz-Birkenfeld im Jahre 1778 beigetreten war.

Keinesfalls konnte eine solche im geheimen geschlossene, ja absichtlich verheimlichte Verabredung dem Landesrechte der Herzogthümer Jülich und Berg irgendwie Eintrag thun. Unbegreif-

lich ist aber die Behauptung, dass die Landstände verpflichtet gewesen wären, als das Bachmann'sche Buch 1784 erschien, gegen die darin enthaltenen Mittheilungen zu protestiren, wenn sie das Recht ihres Landes auf die Gallerie nicht gefährdet sehen wollten. Als ob es Pflicht einer öffentlichen Korporation sein könnte, die ganze Literatur stets zu durchmustern und nachzuforschen, ob nicht ein mehr oder minder bekannter Privatschriftsteller, wie Herr Bachmann, etwas vorbringe, was ihren Rechten präjudiciren könne!

Am allerwenigsten kann man dieser Verabredung von 1733/34 die Bedeutung einer Fideikommissstiftung oder gar eines allgemein bindenden pfälzischen Hausgesetzes beilegen. Will man ihr nicht jede rechtliche Bedeutung absprechen, so kann man sie höchstens als eine Privatverabredung zwischen den Chefs der Kurlinie und der Linie Birkenfeld gelten lassen, an welche der unmittelbare Successor, Karl Theodor, nicht gebunden war.

Jedenfalls wurde diese ganze Stipulation hinfällig, als die Linie Birkenfeld mit Maximilian Joseph im Jahre 1799 in den Herzogthümern Jülich und Berg succedirte; denn nun war der Einzige, welcher denkbarer Weise aus diesem Vertrage hätte Rechte herleiten können, der Chef der Linie Zweibrücken-Birkenfeld, selbst Herzog von Jülich-Berg geworden, so dass die noch etwa bestehenden Vertragsrechte in seiner Person konfundirt wurden. Aber gerade dieser Fürst war es, welcher durch konkludente Handlungen und ausdrückliche Erklärungen den altbegründeten Rechtszustand der Düsseldorfer Gallerie als einer Landesanstalt und Landeszubehör unzweifelhaft anerkannte.

Am wenigsten kann die Bezugnahme des bayerischen Promemoria auf die Fideikommisspragmatik des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 20. Oktober 1804 zur Begründung des bayerischen Standpunktes dienen. Dieselbe erklärt »den ganzen gegenwärtigen Bestand Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zubehör, als eine einzige untheilbare, unveränderliche Fideikommissmasse«, dahin rechnet sie auch »alle Archive und Registraturen, alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör, alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische Naturalien und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Ge-

mälde- und Kupferstichsammlungen und sonstigen Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind. Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.«

Gerade in diesem Gesetze kommt der öffentlich rechtliche Gesichtspunkt des neueren Staatsrechts zur vollen Geltung. Nicht mehr wie im Wolfgangschen Testamente werden blos Waffen, Geschütze und Munition ausdrücklich als Landeszubehör genannt, sondern alle Einrichtungen und Anstalten, welche öffentlichen Zwecken dienen, sollen dem Staate verbleiben und nicht den Allodialerben hinterlassen werden dürfen. In diesem Gesetze, welches als die Grundlage der einschlagenden Bestimmungen der jetzt geltenden bayerischen Verfassungsurkunde anzusehen ist, hat das Staatsinteresse völlig über das fürstliche Privatinteresse gesiegt. Freilich wird dabei vorausgesetzt, dass alle Lande nach dem regelmässigen Erbgang innerhalb der pfalzbayerischen Familie verbleiben, dass somit das Familieninteresse in gewissem Sinne mit dem Staatsinteresse zusammenfällt; jede Veräusserung eines Landes oder eines Landestheiles ist gegen dieses Gesetz. Auch das Herzogthum Berg wird hier zum erstenmal als ein Bestandtheil des pfalzbayerischen Gesammtfideikommisses, wozu es früher wegen seines durchaus verschiedenartigen Erwerbstitels und staatsrechtlichen Charakters nicht gerechnet werden konnte, hiermit aufgeführt. Die Abtretung dieses Landes an Napoleon war daher entschieden eine Verletzung, ja ein schwerer Bruch der so eben erlassenen Fideikommisspragmatik. Wurde dieses Land aber einmal aus Gründen der höhern Politik gegen reichliche Entschädigung an Napoleon abgetreten, so durfte dasselbe selbstverständlich nicht vorher aller der werthvollen Objekte beraubt werden, welche bis dahin den öffentlichen Landeszwecken gedient hatten und als Landeszubehör anerkannt waren. Hatte man in dem Hauptpunkte einmal die Fideikommisspragmatik verletzt, so mussten auch die Konsequenzen dieses Aktes gezogen werden, d. h. es durfte das Land nur mit seinem Landeseigenthum und seinen Landesanstalten abgetreten werden. Selbst wenn der neue Erwerber, Napoleon, resp. Murat in eine Abtretung von bergischen

Landeseigenthum gewilligt hätte, so wäre dies rechtlich nicht genügend gewesen, weil nicht nur der Fürst, sondern auch das Land einen wohlbegründeten Anspruch auf das Landeseigenthum hatte, weil die Landstände berufen waren das Landesinteresse auch gegen willkürliche Akten des Landesherrn auf jede Weise zu vertreten. Selbst die Fideikommisspragmatik erkennt ausdrücklich den Grundsatz des bergischen Hauptrecesses vom 5. November 1672 Artikel 17 an; »dass keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landstände Mitkonsens alienirt, versetzt oder verschenkt werden sollen.« Bezieht sich diese Bestimmung allerdings unmittelbar nur auf Immobilien, so kann sie doch analog auf den werthvollsten Mobiliarbesitz des Landes, auf die Düsseldorfer Gallerie, bezogen werden, welche wenige Monate vor dem Erscheinen der Fideikommisspragmatik von deren Stifter selbst officiell als Landeszubehör anerkannt worden war.

Im Artikel XII Nr. f. der Fideikommisspragmatik heisst es ferner: »Es versteht sich von selbst, dass dem regierenden Landesfürsten freisteht, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmässige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.«

Daraus zieht der bayerische Deducent die Folgerung, dass der Kurfürst Maximilian Joseph dadurch berechtigt worden sei, auch s. g. Lokalveränderungen mit derartigen Mobilien vorzunehmen, er habe also ganz nach Belieben die Düsseldorfer Gallerie bleibend nach München bringen dürfen. Auch nach der Fideikommisspragmatik von 1804 blieb der pfalzbayerische Gesammtbesitz ein Komplex verschiedener unter demselben Landesherrn vereinigter, selbstständiger Staaten, welche ihr besonderes Landesrecht, ihre durchaus selbstständige Verfassung beibehielten, auf welche auch die Pragmatik mehrfach z. B. bei Ordnung der Domänenverhältnisse Rücksicht nimmt. *) Wie das oben erwähnte

*) Es ist von Bedeutung, dass alle diese Vorgänge noch in die Reichszeit fallen, wo die Landesherrn noch an die Landesverfassungen gebunden waren und ihre Centralisationspläne nur soweit durchführen konnten, als sie mit den Rechten der einzelnen Lande vereinbar waren. Die Fideikommisspragmatik von 1804 nimmt noch auf die Selbstständigkeit der einzelnen Lande überall Rücksicht, wenn sie dieselben auch einer einheitlich fideikommissarischen Succession unterwirft. In der Rheinbundszeit von 1806 an glaubten die Fürsten kraft ihrer Souveränität an solche Schranken nicht mehr gebunden zu sein und stiessen die Landesverfassungen um, wie dies auch in Bayern 1808 geschah.

und auszugsweise mitgetheilte Urtheil der Bundesausträgalinstanz annimmt, war der Herzog von Berg eine ganz andere öffentlichrechtliche Persönlichkeit, als der Kurfürst von Bayern; er war daher nicht berechtigt, unter Verletzung des bergischen Landesrechtes und seiner eigenen Versprechungen, das werthvollste Landeseigenthum dem bayerischen Staate zum Geschenk zu machen. Würde doch selbst in einem centralisirten Einheitsstaate der Monarch nicht befugt sein, provinzielles Eigenthum, etwa eine der Provinz Schlesien gehörige Gallerie unter dem Namen einer blossen Ortsveränderung, bleibend nach Stettin oder Königsberg zu schaffen. Wie vielweniger kann eine solche Wegführung da zulässig sein, wo derselbe Monarch mehrere selbstständige Länder unter seinem Scepter vereinigt, die ihr eigenes Landesvermögen besitzen.

Aus allen diesen von uns vorgetragenen geschichtlichen Thatsachen und dargelegten rechtlichen Grundsätzen lässt sich nun ein sicherer Schluss ziehen, wem das Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie zur Zeit ihrer Wegführung zugestanden hat.

In Erwägung:

1) dass zur ersten Anschaffung der Düsseldorfer Gallerie grosse Summen auf das Land gelegt worden sind, ja dass dieselbe, sichern Indicien nach, wesentlich aus Landesmitteln gegründet worden ist,

2) dass bereits der erste Nachfolger des Gründers, der Kurfürst Karl Philipp, während er alle Mobilien und selbst die Gemälde in den Kabineten des Schlosses mit sich nahm, die im Galleriegebäude befindliche öffentliche Gallerie in Düsseldorf beliess und dadurch stillschweigend die Ueberzeugung aussprach, dass er nicht berechtigt sei, die Gallerie dem Lande zu entfremden,

3) dass Karl Theodor die im siebenjährigen Kriege nach Mannheim geflüchtete Gallerie nach wiederhergestelltem Frieden ohne Verlust wieder nach Düsseldorf zurückbringen liess, wo die Bilder im Galleriegebäude aufgestellt wurden und feste, in die Mauer eingelassene Nummern erhielten,

4) dass derselbe Fürst im Jahre 1767 eine Kunstakademie errichtete, deren Existenz wesentlich auf der Verbindung mit der Düsseldorfer Gallerie beruhte und dass somit die letztere zu einer Landesanstalt gemacht wurde,

5) dass dieser Fürst durch ein Ministerialreskript von 1787 ausdrücklich erklärte: »dass die Gallerie zum Besten des Landes belassen worden sei,«

6) dass die heimlichen Beredungen Karl Philipps von 1733/34 mit Pfalz-Birkenfeld den Landesrechten keinen Eintrag thun, noch weniger ein s. g. Gesammtmobiliarfideikommiss begründen, sondern höchstens ein obligatorisches Verhältniss zwischen den Linien Neuburg und Birkenfeld herstellen konnten, welches jedenfalls von dem Momente an erloschen war, wo der Chef der Linie Birkenfeld, Maximilian Joseph, auch Herzog von Berg wurde,

7) dass die pfalzbayerischen Hausgesetze, besonders der Vertrag von 1771 und die Fideikommisspragmatik von 1804 sich klar dafür aussprechen, dass alles »was ad usum publicum, zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist,« zum Staatsvermögen gehört und dem Staate nicht zugemuthet werden darf »wegen des Verlustes des angeborenen Landesfürsten, sich von dem in mehr hundert Jahren gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entsetzt zu sehen«,

8) dass endlich durch einen Vertrag von 1804 die Landstände alle Kosten für die Erhaltung der Gallerie auf den Landessteueretat übernommen haben und dass dabei von ihnen erklärt worden ist: »dies geschehe zum Behufe der Gallerie als einer ganz eigenen Landeszierde und gleichfalls wie die Akademie dem Lande gehörig«, — eine Erklärung, die in dem Landtagsabschiede von Seiten des Landesherrn am 8. Mai 1804 acceptirt wurde,

kommen wir schliesslich zu dem unzweifelhaften Resultate:

dass der Kurfürst Maximilian Joseph die Düsseldorfer Gallerie bis zum 21. März 1806 nicht als Privateigenthum oder als Bestandtheil eines angeblichen pfalzbayerischen Mobiliarfideikommisses, sondern als wahres Landeseigenthum in seiner Eigenschaft als Herzog von Berg besass, dass dieses Eigenthumsverhältniss so lange dauerte, als er Landesherr von Berg blieb, aber augenblicklich aufhörte, sobald er diese Eigenschaft aufgab, kurz dass die Düsseldorfer Gallerie eine untrennbare Pertinenz

des Herzogthums Berg war, auf welche dieses Land ein selbstständiges Recht hatte.

II. Der Akt der Wegführung der Gallerie.

Auch das Verhalten des Kurfürsten Maximilian Josephs und der Landstände, sowie die gegenseitigen Erklärungen derselben bei der Wegführung der Gallerie lassen keinen Zweifel, dass beide dieselbe als bergisches Landeseigenthum betrachteten, dass insbesondere der Kurfürst damals sich für nicht berechtigt hielt, die Gallerie definitiv dem Lande zu entfremden. In den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen bezeugen die Landstände die Landeszugehörigkeit der Gallerie: »Gedachte Sammlung von Gemälden ist unstreitig das Vorzüglichste, was unser Vaterland besitzt, die Zierde der Hauptstadt Düsseldorf, eine Schule der Künstler und des bildenden Geschmackes, das Einzige, was Reiz genug vereinigt, aus fernen Ländern jährlich eine Menge fremder Reisenden anzuziehen.« Ausdrücklich weisen sie den Kurfürsten darauf hin, unter welcher Bedingung die Uebernahme der Galleriekosten auf den Landessteueretat übernommen worden ist: »In der Voraussetzung, dass dieses Kleinod unter keinerlei Umständen dem Lande nur augenblicklich mehr entrissen würde, geschah es, dass getreuste Stände vor einigen Jahren sowohl zum Behufe der Gallerie, als auch zur Erweiterung desfallsigen Gebäudes unter gewissen Vorbedingungen beträchtliche Summen unterthänigst verwilligten; wie würden sie es rechtfertigen, diese neue Last übernommen zu haben, wenn jetzt alle damit beabsichtigten Vortheile auch nur für kurze Zeit verschwänden?«

Nicht mit einem Worte tritt der Kurfürst in seiner Resolution diesem Standpunkt der Landesvertreter entgegen, vielmehr adoptirt er denselben ganz als den seinigen: »Höchstdieselben haben beschlossen, diejenigen Massregeln zu treffen, welche bei den gegenwärtigen Umständen zur Sicherstellung dieses vaterländischen Stolzes erforderlich sind und welche darauf zielen, dass unter beständiger Aufsicht und Besorgung des hiesigen Galleriepersonals allen möglichen Beschädigungen vorgebeugt werde.«

Immer wieder bezeichnet der Kurfürst die Fortführung der

Gallerie lediglich als eine Vorsichtsmassregel, welche aus landesväterlicher Sorgfalt für das Herzogthum geschieht; als einziger Grund der Wegführung werden nur die drohenden Gefahren genannt, denen jene Kunstsammlung bei ihrem ferneren Verbleiben in Düsseldorf ausgesetzt sein könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass dieselbe unter der Aufsicht bergischer Landesbeamten verbleiben, also nicht etwa bayerischen Kommissarien übergeben werden soll. Auch wird niemand, der den engherzigen Sprachgebrauch jener Tage kennt, daran denken, dass die Landstände und der Landesherr unter dem Vaterland, als dessen Stolz die Gallerie gepriesen wird, welchen »die Vorsichtsmassregeln der landesväterlichen Sorgfalt« zu Gute kommen sollen, etwas anderes gemeint hätten, als das engste Vaterland, nemlich das Herzogthum Berg.

Jedenfalls war der Kurfürst in seinem Rechte, wenn er als Landesherr die Gallerie in Sicherheit brachte, wie dies schon zweimal früher geschehen war; mochte eine solche Vorsichtsmassregel unnöthig sein, gewiss lag sie innerhalb der Kompetenz des Landesherrn. Das Widerrechtliche begann mit dem Momente, wo der bergische Kommissarius am 22. Januar 1806 genöthigt wurde, »das höchste Depot«, wie er es nannte, in die Hände völlig inkompetenter bayerischer Beamten zu überantworten; vollständig ins Unrecht setzte man sich aber erst bayerischer Seits, als man nach Abtretung des bergischen Landes, eine Landespertinenz zurückbehielt, auf welche dieses Land ein unzweifelhaftes, bayerischer Seits kurz vorher anerkanntes Recht hatte. Die Landstände, wie der neue Landesherr, waren von der Unrechtmässigkeit der Entfremdung der Gallerie gleichmässig überzeugt; erstere erklärten offen: »Es ist jede Gelegenheit ergriffen worden Seiner Königlichen Majestät von Bayern dieses vaterländische Anliegen dringendst zu wiederholen, indem sich hoffen liesse, dass die Gemäldesammlung, welche von jeher für Düsseldorf bestimmt und von Seiner Majestät stillschweigend schon als ein Eigenthum des Landes anerkannt war, wenigstens nach erfolgtem Frieden wieder zurückgebracht werde.« Nachdem sie die Rechte des Landes kurz, aber schlagend dargelegt hatten, wenden sie sich an den neuen Landesherrn mit der Bitte: »Höchstderselbe möge geruhen, solche Massregeln treffen zu lassen, wodurch oftgedachte Gallerie, als der eigentliche Stolz unseres Vater-

landes, ihm baldigst möge zurückgegeben werden.« Der neue Landesherr erkennt die Gerechtigkeit des Gesuches um Zurückbeförderung der Düsseldorfer Bildergallerie vollkommen an und verspricht, dass Einleitungen getroffen werden sollen, welche geeignet sind, das so sehr erwünschte Resultat der Rückerhaltung dieser schätzbaren Kunstsammlung herbeizuführen.«

Aus dieser Antwort Joachim Murats erhellt deutlich, wie unbegründet alle die Behauptungen sind, dass Napoleon oder Murat irgendwie zu Gunsten des Kurfürsten von Bayern auf die Düsseldorfer Gallerie ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet habe. Vielmehr versprach der neue Landesherr Einleitungen zu treffen, um den gerechten Anspruch des Landes auf sein entfremdetes Eigenthum zur Geltung zur bringen.

Allerdings hat er dabei zunächst wohl an diplomatische Verhandlungen mit der Krone Bayern gedacht; wären diese aber ohne Erfolg geblieben, so wäre der neue Herzog von Berg berechtigt gewesen, gegen den Kurfürsten von Bayern vor den Reichsgerichten eine Klage auf Rückgabe der entfremdeten Gallerie anzustellen, denn am 21. März 1806 war er Herzog von Berg und somit auch Inhaber des gesammten bergischen Landeseigenthums geworden. Hätte er diese landesherrliche Pflicht versäumt, so wären, nach deutschem Staatsrechte, die bergischen Landstände, als die geborenen Vertreter des Landesrechtes, legitimirt gewesen, gegen ihren ehemaligen Landesherrn wegen Entfremdung eines werthvollen Objektes des bergischen Landeseigenthums vor den Reichsgerichten als Kläger aufzutreten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Kurfürst zur Zurückerstattung verurtheilt worden wäre, wenn die Sache damals auf den Rechtsweg hätte verwiesen werden können; aber schon war das Reich und die Reichsjustiz in voller Auflösung begriffen und die Beschreitung des Rechtsweges gegen einen Fürsten, welcher der mächtigste Bundesgenosse Napoleons in Deutschland und bereits im Pressburger Frieden souverän erklärt worden war, wäre zwar nach der Reichsverfassung, die noch mehrere Monate nominell fortbestand, rechtlich zulässig, thatsächlich aber illusorisch gewesen.

III. Succession der Krone Preussen in das Eigenthum an der Düsseldorfer Gallerie.

Nachdem die verbündeten Mächte die Rheinlande, darunter auch das Grossherzogthum Berg 1813 erobert hatten, verzichtete Kaiser Napoleon I in einem Vertrage mit Oesterreich, Russland und Preussen vom 11. April 1814 auf alle seine Lande mit folgenden Worten:

»L'empereur Napoléon renonce pour lui, ses successeurs et descendants, ainsi que pour chacun de membres de sa famille, à tous droits de souveraineté et de domination, tant sur l'empire français et le royaume d'Italie, que sur tout autre pays.«

Dass unter diesem Verzichte auch das Grossherzogthum Berg begriffen war, ist klar, welches Napoleon für eines seiner Familienglieder, den Prinzen Napoleon Ludwig, seinen Neffen, als vormundschaftlicher Regent verwaltete.

Die Akte des Wiener Kongresses, welcher in Folge des Pariser Friedens berufen war, die Territorialverhältnisse Europas neu zu ordnen, überwies im Artikel XXIV mit vielen anderen rheinischen Besitzungen dem König von Preussen das Grossherzogthum Berg mit folgenden Worten:

»S. M. le roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne en-deça du Rhin, pour être possédés par elle et ses successeurs en toute propriété et souveraineté, les pays suivans, savoir:

»le grandduché de Berg, avec le seigneuries de Hardenberg, Broik, Styrum, Schoeller et Odenthal, lesquelles ont déjà appartenu au dit duché sous la domination Palatine.«

Ebenso wurde in dem Besitznahmepatent vom 15. April 1815 das vormalige Grossherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer als Objekt der Besitznahme bezeichnet.

Charakteristisch ist, dass das Grossherzogthum Berg, welches nie in das französische Kaiserreich einverleibt worden war, regelmässig in den Verträgen und Proklamationen als eine besondere Staatspersönlichkeit hervorgehoben wird, während die in Frankreich völlig aufgegangenen linksrheinischen Gebiete nur geographisch abgegrenzt oder mit ihren französischen Departements-

namen benannt werden. Unzweifelhaft ist daher der preussische Staat der unmittelbare Successor der bergischen Staatspersönlichkeit geworden; aber auch den völlig aufgelösten linksrheinischen Gebieten gegenüber, die an Preussen kamen, kann eine solche Succession nicht in Abrede gestellt werden. Wollte man daher annehmen, dass das ehemalige Herzogthum Jülich, welches 1801 an Frankreich abgetreten wurde, seinen Anspruch auf die ehemals gemeinsame Gallerie bewahrt habe, so würde die Krone Preussen auch in diesen Anspruch succedirt sein; obgleich uns die Annahme richtiger erscheint, dass bei der Abtretung Jülichs an Frankreich die für die Hauptstadt Düsseldorf bestimmte, mit der dortigen Kunstakademie verbundene Gallerie von da ab dem Herzogthum Berg allein verblieben sei. Für letztere Auffassung sprechen insbesondere die Verhandlungen und Erklärungen des Landesherrn und der Landstände von 1804, wobei beiderseits übereinstimmend angenommen und ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die Gallerie zum bergischen Lande gehöre, bergisches Landeseigenthum sei, ohne dass man nur mit einem Worte der Rechte des linksrheinischen ehemaligen Herzogthums Jülich dabei gedachte. Mag man aber nun Preussen als Successor von Jülich und Berg oder, was uns in Betreff der Gallerie richtiger erscheint, blos als Successor in die Rechte des Grossherzogthums Berg betrachten: soviel steht fest, dass eine Universalsuccession in alle Vermögensrechte und Pflichten dieses aufgelösten Staates stattgefunden hat, wie Heffter dies in seinem Völkerrechte (Auflage V, §. 25, S. 47) als allgemein anerkannten Grundsatz ausspricht: »Vermögensrechte und Verpflichtungen des aufgelösten Staates werden auch noch in seinem neuen Zustande verbleiben .... Insofern sagt man, der Fiskus des neuen Staates succedire universell in die Rechte und Pflichten des aufgelösten».

In Betreff der Verpflichtungen ist niemals verkannt worden, dass die Krone Preussen gehalten ist, allen Verbindlichkeiten nachzukommen, welche von den Landesherrn des ehemaligen Herzogthums resp. Grossherzogthums Berg gegen Kirchen, Gemeinden oder einzelne Privaten verfassungsmässig übernommen sind, dasselbe Verhältniss muss auch in Betreff aller Vermögensrechte des Herzogthums Berg eintreten.

Nachdem das Grossherzogthum Berg durch den Wiener Kon-

gress der preussischen Krone überwiesen war, hätte man dieser neuen Erwerbung gegenüber ein verschiedenes Verfahren einschlagen können. Man hätte dieses Land in das Verhältniss einer blossen Personalunion zum preussischen Staate (etwa wie das Fürstenthum Neuenburg) bringen oder denselben in der Form einer Realunion wenigstens eine gewisse staatliche Selbstständigkeit belassen können; in beiden Fällen hätte der König von Preussen, als Vertreter der fortbestehenden bergischen Staatspersönlichkeit, die Ansprüche des bergischen Landes auf die Gallerie geltend machen können. Ein solches Fortbestehenlassen einer mehr oder minder selbstständischen bergischen Staatspersönlichkeit in der Form der Personal- oder Realunion wäre aber gegen alle Grundsätze der preussischen Politik, gegen das grosse Prinzip der Staatseinheit gewesen; das Grossherzogthum Berg wurde vielmehr in dem Momente seiner Besitznahme dem preussischen Staate völlig einverleibt. Damit hörte es auf ein irgendwie selbstständiges Rechtssubjekt zu sein; seine Persönlichkeit ging von nun an in der des preussischen Staates völlig auf. Es fand eine Universalsuccession des inkorporirenden Staates in die Rechte des inkorporirten statt. Damit ist S. Maj. der König von Preussen resp. der preussische Staat, auch in die Eigenthumsansprüche des Herzogthums Berg auf die ehemalige Düsseldorfer Gallerie eingetreten und insofern berechtigt, dieselben gegen den gegenwärtigen Detentor, S. Maj. den König von Bayern resp. den bayerischen Staat, geltend zu machen. Seit der 1815 vollzogenen Einverleibung kann es sich nicht mehr um bergische, sondern nur um preussische Eigenthumsansprüche auf die früher in Düsseldorf befindliche, später nach München gebrachte Gemäldegallerie handeln, wie dies Artikel XIII des Friedensvertrages vom 22. August 1866 richtig formulirt.

Nachdem so im ersten Abschnitte des zweiten Theiles die materielle Rechtmässigkeit der preussischen Eigenthumsansprüche hinreichend dargethan ist, bleibt es dem nun folgenden zweiten Abschnitt vorbehalten, die durch Artikel XIII ermöglichte Rechtsverfolgung dieser Ansprüche näher ins Auge zu fassen.

Zweiter Abschnitt.

Formelle Rechtsverfolgung der preussischen Ansprüche auf die ehemalige Düsseldorfer Gallerie.

I. Verjährungseinrede.

Wir haben oben dargethan, dass Maximilian Joseph, als Landesherr von Berg, berechtigt war, die Gallerie, selbst gegen den Willen der bergischen Stände, der Sicherheit halber vorübergehend über die Grenze zu bringen. Das erste Unrecht von bayerischer Seite geschah, als unter Bruch des so eben gegebenen Versprechens, dass die Gallerie auch auf der Flucht »unter beständiger Aufsicht und Besorgung des bergischen Galleriepersonals« verbleiben solle, dem bergischen Kommissarius befohlen ward, sein »allerhöchstes Depot« bayerischen Beamten auszuantworten. Noch aber war Maximilian Joseph regierender Herzog von Berg, trotz der etwa vielleicht schon zum Abschluss gediehenen geheimen Verabredungen über die Abtretung dieses Herzogthums. Es wäre immerhin denkbar gewesen, dass er die Gallerie blos vorläufig in seinen bayerischen Erblanden habe verwahren wollen, um sie dem neuen Landesherrn, resp. dem bergischen Lande, zur rechten Zeit, zurückzugeben. Nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen hörte Maximilian Joseph erst mit der Uebergabe des Landes und mit der Besitzergreifung des neuen Regenten auf, Herzog von Berg zu sein, also am 21. März 1806.

A. W. Heffter Völkerrecht (Auflage V). S. 133.

In diesem Momente war mit seinem landesherrlichen Rechte auch jedes Verfügungsrecht desselben über die Gallerie erloschen; das Zurückbehalten derselben war eine offenbare Verletzung der Rechte des Landes Berg. Unzweifelhaft war von da an actio nata und muss von diesem Moment an die Verjährungsfrist berechnet werden. Es liegen also zwischen diesem Tage und der Gegenwart mehr als 64 Jahre. Mag man daher eine Verjährungsfrist annehmen, welche man will; jedenfalls ist dieselbe längst abgelaufen. Hätte daher Preussen z. B. im Jahre 1865 eine Klage auf Restitution der Gallerie erheben wollen, so hätte Bayern einfach nur die Verjährungseinrede vorzuschützen gebraucht. Gerade diese

formelle Verschränkung des Rechtsweges sollte der Artikel XIII des Friedensvertrages beseitigen. »Es war, wie der Leiter der preussischen Politik den auf Wiederbeschaffung der Düsseldorfer Gallerie gerichteten Petitionen gegenüber, in völkerrechtlich korrekter Weise erklärte, für Preussen moralisch unmöglich, an Bayern die positive Forderung auf Auslieferung der Gallerie zu richten, weil dies, so lange der Anspruch nicht rechtlich feststand, als ein Akt der Spoliation erschienen wäre, welcher den jetzigen Verhältnissen und Ansichten und der Stellung, welche Preussen unter den civilisirten Staaten einnimmt, nicht entsprochen haben würde.« Preussen wollte nicht die Gewalt des Siegers gebrauchen, um ein immerhin noch bestrittenes Recht ohne weiteres durchzusetzen; es wollte nichts anderes, als sich den Rechtsweg zur Verwirklichung eines Anspruchs eröffnen, indem es alle der Bestreitung desselben entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumte. Das augenfälligste, unübersteiglichste Hinderniss der Rechtsverfolgung war die zu erwartende Verjährungseinrede von Seiten Bayerns, ihre Beseitigung somit die erste Aufgabe des den Rechtsweg gewährenden Friedensartikels XIII. Letzterer wäre rein illusorisch, eine nichtssagende Phrase gewesen, wenn der Rechtsweg nur eröffnet worden wäre, um denselben gleich in seinem ersten Stadium durch die Verjährungseinrede wieder zu verschliessen. Es würde allen Regeln einer gesunden Auslegungskunst, allen Grundsätzen der völkerrechtlichen bona fides widersprechen, wenn Bayern durch die Einrede der Verjährung sich der Rechtsverfolgung, gleich an der Schwelle des Verfahrens wieder entziehen könnte. Preussen verzichtete im Sommer 1866 auf die Gewalt des Siegers, es wollte nichts, worauf es kein wohlbegründetes Recht hatte; es machte von seiner vortheilhaften Stellung im August 1866 nur soweit Gebrauch, um dem materiellen Rechte Geltung zu verschaffen, allen formellen Hindernissen gegenüber, wozu die Verjährungseinrede in erster Linie gerechnet werden musste. Obgleich die Ausschliessung der Verjährungseinrede mit unabweisbarer Konsequenz aus der Absicht, der ganzen ratio des Artikels XIII hervorgeht, so erscheint es trotzdem durch die Vorsicht geboten, den Ausschluss der Verjährungseinrede in den noch abzuschliessenden Kompromissvertrag ausdrücklich aufzunehmen. Da ein Gerichtshof vielleicht in übertriebenem Formalismus nur den Buchstaben, nicht die ratio des

Artikels XIII berücksichtigen könnte, so muss man preussischer Seits auf die Einfügung eines solchen Passus in den abzuschliessenden Schiedsvertrag Gewicht legen.

II. Verfahren vor dem Schiedsgerichte. *)

Sowohl unter Privatpersonen, wie unter Staaten ist das Kompromiss oder der Schiedsvertrag eine sehr übliche Weise, Rechtsstreitigkeiten zu beendigen.

Das Verfahren vor dem Schiedsrichter ist ein wirkliches Rechtsverfahren »ad similitudinem judiciorum« oder »quod judicium imitatur«, durchaus verschieden von Vermittelungsversuchen, Vergleichsvorschlägen, bons offices u. s. w. Blosse Billigkeitsrücksichten und Zweckmässigkeitsgründe kommen dabei ebensowenig zur Geltung, wie vor dem Richter. Die von dem Schiedsrichter durch die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl übernommenen Verpflichtung besteht darin, die ihm übertragene Sache zu untersuchen und zu entscheiden und zwar muss sein Ausspruch alle streitigen Punkte, sowie das, was davon abhängt und mit ihnen nothwendig zusammenhängt, umfassen; kurz er soll »sua sententia, finem controversiae imponere«. In dieser Beziehung tritt der Schiedsrichter ganz an die Stelle des gewöhnlichen Richters: »recepisse arbitrium videtur, qui judicis partes suscepit.«

Selbstverständlich können daher für die Beurtheilung eines vor dem Schiedsrichter gebrachten Rechtsstreites keine andere materiellen Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen, wie vor dem ordentlichen Richter. Der vorgeschlagene Satz § 8: »die Entscheidung erfolgt, was das materielle Recht betrifft, in Anwendung der Rechte, unter deren Herrschaft der Rechtsfall steht«, ist daher ebenso überflüssig als unbedenklich.

*) Da der Artikel XIII des Friedensvertrages nur die Konstituirung des Schiedsgerichts in ihren allgemeinen Grundzügen feststellt, so sind noch nähere Verabredungen über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte nothwendig. Die ersten bestimmtern Vorschläge zur Erledigung mehrerer Vorfragen und zur speciellen Regulirung des schiedsgerichtlichen Verfahrens wurden, auf preussische Anregung, in einer Note des bayerischen Ministeriums vom 29. Oktober 1868 gemacht. Ein sachkundiger »formulirter Gegenvorschlag« in 12 Paragraphen wurde am 24. Mai 1869 von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterbreitet, welchen wir der Kürze halber als »Propositionen« bezeichnen. Eine Antwort des bayerischen Staatsministeriums erfolgte dann am 19. Mai 1870, auf welche wir ebenfalls mehrfach Bezug nehmen werden.

Die für die Bundesausträgalinstanz geltende Vorschrift: »das Erkenntniss in der Sache selbst erfolgt in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten« (Austrägal-Ordnung von 1817, Art. III, Nr. 7) oder wie die spätere Erklärung lautet »nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind« (W. Sch. A. A. 23. B. B. vom 3. Aug. 1820. Art. 4) kann als in der Natur der Sache begründet und selbstverständlich auch für das in Aussicht stehende schiedsrichterliche Verfahren angewendet werden. Als »besondere Entscheidungsquellen« kommen in erster Linie in Betracht die vertragsmässigen Vereinbarungen zwischen Landesherrn und Ständen und das übrige bergische Territorialstaatsrecht, als subsidiäre Quelle die gemeinen Rechte, wie sie in Rechtsstreitigkeiten derselben Art von den Reichsgerichten befolgt worden sind.

Selbstverständlich hat man bei diesen »gemeinen Rechten« nicht etwa blos oder vorzugsweise an die fremden rezipirten Rechte zu denken, welche für die hier vorliegenden Fragen, das Verhältniss des Landesherrn zu dem Lande, zu den Landständen u. s. w. gar keine Auskunft geben würden, sondern an das gemeine deutsche Staatsrecht, wie es sich in den letzten Reichszeiten durch Gesetze, Gewohnheitsrecht und Wissenschaft ausgebildet hatte, wie es auch von den Reichsgerichten in dergleichen Fragen zur Anwendung gebracht wurde. Der gegenwärtige Rechtsstreit muss daher, ohne Einmischung moderner Staatstheorien, lediglich nach den zur Zeit seiner Entstehung geltenden Rechtssätzen entschieden werden. Da die wiederherzustellende Rechtsverletzung, die Entfremdung der Bildergallerie, noch in die Zeit des deutschen Reiches, in das Frühjahr 1806 fällt, so muss das zu konstituirende Schiedsgericht dieselben materiellen Rechtsgrundsätze zur Anwendung bringen, welche die Reichsgerichte befolgt haben würden, wenn der Herzog Joachim I oder die bergischen Landstände den Kurfürsten Maximilian Joseph damals sogleich wegen Entfremdung einer bergischen Landespertinenz belangt hätten.

Ganz anders liegt die Sache in Betreff des Prozessrechtes, wozu die Grundsätze des Beweisverfahrens gerechnet werden müssen.

Nach der Bundesausträgalordnung von 1817, Art. III, Nr. 6 heisst es: »Die Instruktion des Prozesses geschieht nach der Prozessordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet und ganz in selbiger Art wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.«

Da die Kontrahenten bei ihrer Vereinbarung über das zu konstituirende Schiedsgericht unzweifelhaft in gewisser Beziehung den Modus der Bundesausträgalinstanz vor Augen gehabt haben, so könnte man wohl auf die Ansicht kommen, dass das zum Schiedsgerichte ernannte Gericht auch verbunden sei, nach der Prozessordnung seines Landes den Prozess zu instruiren, insbesondere das Beweisverfahren zu regeln und den erbrachten Beweis zu beurtheilen.

Da die Wahl unzweifelhaft auf ein nicht preussisches Gericht fallen wird, so kämen nach dieser Annahme im vorliegenden Schiedsverfahren wahrscheinlich die formellen Beweisregeln des gemeinen Civilprozesses zur Anwendung. Diese Annahme beruht indessen auf falschen Voraussetzungen.

Allerdings ist in der äussern Konstituirung des Schiedsgerichts eine gewisse Analogie mit der Einrichtung der früheren Bundesausträgalinstanz vorhanden, in ihrem innern Wesen und der juristischen Natur sind beide Institutionen, Austrägalinstanz und Kompromiss, grundverschieden. Auch zu Bundeszeiten wurde das Kompromiss nicht nur von der Bundesausträgalinstanz, sondern auch von den besondern Austrägen, als ein eigenthümlicher Rechtsweg unterschieden, wie dies H. A. Zachariä Staats- und Bundesrecht B. II S. 792 § 269 (Aufl. III) bezeugt:

»Von den rechtlich noch fortbestehenden gewillkührten Austrägen, unterscheiden sich Kompromisse in mehrfacher Hinsicht und besonders dadurch, dass diese aus der Willenseinigung für den einzelnen Fall hervorgehende Schiedsrichter, jene dagegen durch das geltende Recht anerkannte Richter mit rechtskräftiger Entscheidungsbefugniss gewähren.«

A. W. Heffter Codex Austregalis in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte (1828, S. 219).

Noch bestimmter unterscheidet sich das Schiedsgericht von

der ordentlichen Austrägalinstanz des ehemaligen Bundesrechtes. Hier war die Bundesversammlung die eigentliche Austrägalbehörde, der in ihrem Namen entscheidende Gerichtshof der blosse Beauftragte derselben, die Uebernahme eines solchen Auftrages war Bundespflicht, nicht freier Wille des dazu bestimmten Gerichtshofes. Es war daher durchaus angemessen, dass die Austrägalinstanz vorschrieb, welches Prozessrecht der so beauftragte Gerichtshof anzuwenden habe. Das »wohlgeordnete Austrägalverfahren« hatte die Bestimmung, das mangelnde ständige Bundesgericht zu ersetzen, es war eine nothwendige, organische Institution des gesammten Bundesrechts. Das Kompromiss auf einen Schiedsrichterspruch ist dagegen ein völlig freier vertragsmässiger Akt der Parteien, wobei lediglich ihre auf definitive Beendigung eines Rechtsstreits gerichtete Absicht die Aufgabe des Schiedsrichters bestimmt. Die Verpflichtung des Schiedsrichters besteht darin: »ut sententiam dicat«, dass er den ganzen Streit erschöpfe, dass er bei einer Mehrzahl von Streitpunkten alle erledige. Zweck des Kompromisses ist ein praktisches Resultat. Wie der Schiedsrichter zu einem solchen Resultate gelange, welches Verfahren er einzuschlagen habe, ist seine Sache. »Wenn die Gerichte als Staatsanstalten schon während des Verfahrens zur Beobachtung gewisser Vorschriften angehalten werden können, so kann mit dieser Einrichtung die rein vertragsmässige Stellung des Schiedsrichters nicht verglichen werden.« (Seuffert Archiv XVI S. 85.)

In diesem Sinne sagt Windscheid Pandektenrecht B. II, § 416:

»Die Leitung des Verfahrens ist dem vernünftigen Ermessen des Schiedsrichters überlassen. Die Behauptung, dass er an die Prozessordnung des betreffenden Landes gebunden sei, ist unbegründet.«

In gleicher Weise spricht sich ein Erkenntniss des Obergerichts zu Wolfenbüttel über die rechtliche Stellung des Schiedsrichters aus (bei Seuffert B. XVI, S. 85). Ebenso sagt Prof. August Ubbelohde in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1863, B. I, S. 197:

»Der Schiedsrichter soll nicht nach positiven Prozessregeln, sondern nach seinem subjektiven Ermessen das Recht der Parteien

feststellen. Jene Regeln binden ihn daher nur, soweit sie ihm sachgemäss erscheinen.«

Auch ein Gericht, auf welches kompromittirt wird, tritt ganz in die Stellung des Schiedsrichters ein und kann sich derselben Freiheit des Verfahrens bedienen, wie ein Privatmann, welcher zum Schiedsrichter ernannt ist.

Freilich ist wohl vorauszusehen, dass ein zum Schiedsrichteramt berufenes Gericht sich gern innerhalb des gewohnten prozessualischen Ganges bewegen und sich nur schwer entschliessen wird, einem freieren Ermessen in Betreff des Beweisverfahrens Raum zu geben, wenn es in seinen übrigen gerichtlichen Streitigkeiten an die formellen Beweisregeln des gemeinen Civilprozesses gebunden ist. Aus diesen Gründen empfiehlt sich der vorgeschlagene Passus § 7 in hohem Grade: »Bei Feststellung des Resultats der Beweisaufnahme bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise ausser Anwendung. Das Schiedsgericht hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung alles beigebrachten Beweismaterials nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, was als bewiesen anzusehen ist und was nicht.«

Da diesem Passus von bayerischer Seite nicht widersprochen ist, so kann derselbe als acceptirt angesehen werden.

Nach Artikel XIII hat Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft zu machen, unter welchen Preussen dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat. Nach dem Wortlaut des Artikels erscheint Bayern berechtigt, Gerichte zweiter Instanz namhaft zu machen; nach dem Geiste der Bestimmung, sowie nach der Analogie der Bundesausträgalinstanz, ist aber anzunehmen, dass man nur Gerichtshöfe höchster Instanz im Sinne hatte, welche in weiterem Sinne auch als Appellationsgerichte bezeichnet werden können.

Nach den Nikolsburger Friedenspräliminarien vom 26. Juli 1866 und den Bestimmungen des Prager Friedens vom 23. August dieses Jahres, dessen Grundsätze in Betreff der Neugestaltung Deutschlands von Bayern ausdrücklich anerkannt worden sind, versteht es sich von selbst, dass ein österreichischer Gerichtshof nicht mehr als ein deutscher im juristischen Sinne betrachtet werden kann und deshalb nicht von Bayern denominirt werden

darf. Ebenso bleibt selbstverständlich ein preussischer und ein bayerischer Gerichtshof ausgeschlossen. Wenn Bayern daher nur oberste deutsche Gerichtshöfe zu denominiren hat, so ist es dabei auf die deutschen, nicht preussischen und nicht bayerischen Oberappellationsgerichte, innerhalb und ausserhalb des norddeutschen Bundes beschränkt. Dieselben sind jetzt folgende: das Oberappellationsgericht zu Dresden, das Obertribunal zu Stuttgart, das Oberhofgericht zu Mannheim, das Oberappellationsgericht zu Darmstadt, das Obergericht zu Wolfenbüttel, das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, das Oberappellationsgericht zu Jena, das zu Rostock, das der drei freien Städte zu Lübeck.

Nachdem Bayern aus dieser Zahl der obersten deutschen Gerichtshöfe drei namhaft gemacht haben wird, hat Preussen aus diesen dreien denjenigen zu wählen, welcher den Schiedsspruch zu fällen hat. Natürlich hängt es von dem freien Willen dieses Gerichtshofes ab, ob er den Auftrag übernehmen will, da hier von einer Verpflichtung, wie bei dem Austrägalverfahren des ehemaligen Bundes, nicht die Rede sein kann; insbesondere wird kein Gerichtshof einen solchen Auftrag ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Landesregierung übernehmen dürfen, da es sich hier um eine Aufgabe handelt, welche ganz ausserhalb seiner regelmässigen Amtsthätigkeit liegt. Es ist daher selbstverständlich, dass die Kontrahenten, ehe sie den Vertrag, das sog. receptum arbitri, mit dem zum Schiedsgerichte designirten obersten Gerichtshofe abschliessen können, sich die Genehmigung der betreffenden Staatsregierung auszuwirken haben. Nachdem dieselbe aber einmal ertheilt worden ist, wird die Untersuchung und Entscheidung der übertragenen Rechtssache natürlich lediglich Sache des Gerichtshofes, ohne dass der vorgesetzten Staatsregierung der geringste Einfluss darauf auszuüben zusteht.

III. Charakter der anzustellenden Klage.

Durch den Artikel XIII sind folgende Punkte festgestellt:

1) die Parteien,
2) die Parteirollen im Prozesse,
3) die juristische Natur der zu verfolgenden Rechtsansprüche.

Daraus wird sich auch der Charakter der anzustellenden Klage ergeben.

Parteien sind die beiden hohen Kontrahenten des Friedensvertrages, d. h. die Könige von Preussen und Bayern, in ihrer Eigenschaft als Regenten und Vertreter ihrer Staaten. Beim Könige von Preussen kann dies keinem Zweifel unterliegen; aber auch der König von Bayern, welcher hier für den bayerischen Staat einen Friedensvertrag abschliesst, kann hier nicht als Privatperson, etwa als Erbe von Maximilian Joseph, als Inhaber eines pfalzbayerischen Familienfideikommisses und dergleichen in Betracht kommen; auch er spricht hier lediglich als Staatsherrscher. Somit sind es, streng genommen, zwei souveräne Staaten, Preussen und Bayern, welche sich in der vorliegenden Rechtssache, als streitende Parteien gegenüberstehen.

Da von Seiten Preussens allein Ansprüche erhoben werden, Bayern sich aber im Besitze des beanspruchten Gegenstandes befindet, so ist nach Artikel XIII klar vorgezeichnet, dass Preussen als Kläger aufzutreten hat; aber auch die juristische Natur der zu verfolgenden Rechtsansprüche ist in diesem Artikel ausdrücklich bestimmt:

»Da von Seiten Preussens Eigenthumsansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Kontrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen.«

Nur über Eigenthumsansprüche kann demnach das strikt auf seine Aufgabe beschränkte Schiedsgericht entscheiden. Ausgeschlossen bleibt nach Artikel XIII jede Besitzklage, sowohl die actio retinendae als recuperandae possessionis. Sowohl der klare Wortlaut des Artikels, wie die Absicht der Kontrahenten spricht dafür, dass man nur die Eigenthumsfrage untersucht und entschieden haben wollte. Es ist dies keine »romanistische Spitzfindigkeit«, sondern die zwingende Logik einer gesunden Auslegungskunst. Dass man unter dem Worte »Eigenthumsansprüche« auch blos das provisorische Besitzverhältniss habe verstanden wissen wollen, ist gegen den Sprachgebrauch, wie er von jedem nur einigermassen juristisch Gebildeten gehandhabt wird. Dass man am Ende des Satzes noch einmal aufs bestimmteste nur auf diese Ansprüche, d. h. auf die Eigenthumsansprüche Preussens gegen Bayern hinweist, kann diese einzig zulässige Auslegung in unsern Augen nur verstärken.

Nicht über den Besitz, sondern nur über das Recht hat das Schiedsgericht zu erkennen; dasselbe soll seiner ganzen Idee nach die Sache definitiv, nicht provisorisch entscheiden. Es wäre ein Umweg, welcher vom eigentlichen Ziele des Schiedsgerichtes ablenken würde, wenn man erst in possessorio einer Partei den Besitz zuerkennen und dann in petitorio das Eigenthumsrecht absprechen wollte. Auch würde damit prozessualisch wenig gewonnen, denn um zu beweisen, dass Bayern nicht Besitzer, sondern nur unrechtmässiger detentor sei, müsste man so ziemlich dasselbe darthun, als beim Streit um das Recht selbst, nemlich dass Kurfürst Maximilian Joseph 1806 nicht berechtigt gewesen sei, die Gallerie dem Lande zu entfremden. Am wenigsten möchte die vorgeschlagene Behandlung der possessorischen und petitorischen Ansprüche in einem und demselben Verfahren zu empfehlen sein; es würde dadurch eine Unklarheit und Verworrenheit hervorgerufen werden, welche die Schwierigkeiten dieses Prozesses ins Unendliche vermehren würde.

Ausgeschlossen ist ebenso jede obligatorische Klage, sowohl ex contractu, wie ex delicto, und dergl. und zwar sowohl durch den Wortlaut des Artikels XIII, wie durch die ganze Sachlage des Prozesses. Jede obligatorische Klage könnte doch nur gegen den Verpflichteten selbst, also den Kurfürsten Maximilian Joseph oder seine Erben angestellt werden, nur letztere wären verbunden für die persönlichen obligatorischen Verpflichtungen desselben, insbesondere seine etwaigen Delikte, aufzukommen, aber nicht diese stehen Preussen gegenüber, sondern nur der bayerische Staat, welcher zwar die verfassungsmässigen Regentenhandlungen, nicht etwaige Privatdelikte seiner früheren Monarchen zu vertreten hat.

Aus diesen Gründen kann daher der Schlusssatz des § 1 der Propositionen nicht gebilligt werden, wenn derselbe sagt:

»so dass durch diese Entscheidung alle possessorischen, obligatorischen und dinglichen Fundamente ihre endgültige Erledigung finden.«

Eine derartige nachträgliche Hereinziehung solcher fremdartigen Momente verstösst gegen die völkerrechtliche bona fides, welche eine mächtige, stets durch ihre Loyalität ausgezeichnete Regierung eines grossen Staates anderen, besonders verbündeten Staaten schuldet. Die gegen diese Hereinziehung von der bayeri-

schen Regierung in ihrer Denkschrift vom 19. Mai 1870 gemachten Einwendungen sind daher vollständig begründet und es wäre also bei Formulirung des definitiven Schiedsvertrages von diesem Schlusspassus des § 1 der Propositionen abzusehen.

Uebrigens ist damit keineswegs gesagt, »dass der diesseitige Anspruch auf kein anderes Fundament, als das des Eigenthums in streng technischem Sinne gegründet werden dürfe«; vielmehr ist nach allgemein anerkannter Praxis zulässig, mit der eigentlichen rei vindicatio eventuell die actio publiciana zu verbinden, welche in Beziehung auf Veranlassung, Beklagten und Gegenstand der Eigenthumsklage völlig gleichsteht, nur in Betreff des Klaggrundes von der Vindikation verschieden ist und dem Kläger den Beweis erleichtert. Da die actio publiciana also der Eigenthumsklage nachgebildet und analog ist (L. 7 § 6 D. de public. act. VI 2: »Publiciana actio ad instar proprietatis, non ad instar possessionis respicit« § 8 eod. »In publiciana actione omnia eadem erunt, quae et in rei vindicatione«), so ist dieselbe nach Art. XIII des Friedensvertrages ebenso zulässig, wie die rei vindicatio im strengen Sinne.

Es fragt sich weiter, was als Gegenstand der Klage zu bezeichnen ist. Der Art. XIII benennt als solchen: »die ehemals in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemäldegallerie.« Welche Gallerie damit gemeint ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Es ist die von Johann Wilhelm gegründete, einst in einem eigenen Gebäude verwahrte, mit der Kunstakademie verbundene, 1804 ausdrücklich als »zum bergischen Lande gehörig« bezeichnete Gemäldegallerie, welche Maximilian Joseph im Jahre 1805 aus Düsseldorf geschafft, 1806 nach Bayern gebracht hat. Nach einer loyalen Auslegung des Artikels kann es nicht darauf ankommen, ob die Gemälde gerade alle nach »München« gebracht worden sind oder ob sie sich jetzt in andern bayerischen Sammlungen befinden. Es kam den Kontrahenten lediglich darauf an, damit eben jene von Düsseldorf nach Bayern weggebrachte Gallerie möglichst kurz zu bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, in welcher bayerischen Sammlung die einzelnen Bilder gegenwärtig verwahrt sind. Dagegen sind von der Vindikation ausgeschlossen alle Bilder, welche nicht mehr im Besitze des bayerischen Staates sind, z. B. die 15 Bilder, welche Maximilian Joseph dem Kaiser Napoleon geschenkt hat, und welche

sich noch heute in der Sammlung des Louvre befinden sollen. Da hier jede Kontrakts- oder Deliktsklage ausgeschlossen ist, so kann lediglich der Besitz den Umfang der Restitutionspflicht für den bayerischen Staat bestimmen, wenn Preussen mit seiner Klage durchdringen sollte. Selbstverständlich muss der Gegenstand der Klage möglichst genau von dem Kläger bestimmt werden.

Da im Art. XIII die Düsseldorfer Gallerie, als Kollektivbegriff zum Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens gemacht ist, so wird sich die Klage zunächst auch auf die Gallerie im Ganzen zu richten haben. Auch scheint dieser Standpunkt von Bayern getheilt zu werden, indem es gegen den § 12 der Proposition keinen Widerspruch erhoben hat, obgleich derselbe von einer solchen Gesammtvindikation ausgeht:

»Wenn sich bei der eventuellen Ausantwortung der Gemäldegallerie über deren Bestand Schwierigkeiten ergeben, so bleibt das Schiedsgericht mit der Entscheidung darüber befasst.«

Man denkt sich also den Vorgang so, dass Preussen seine Klage auf die Gallerie als Ganzes richtet, dringt es mit dieser Klage durch, so kann dann ein Streit darüber entstehen, ob dieses oder jenes Bild zum Bestande der Gallerie gehört hat. Auch darüber soll das Schiedsgericht entscheiden. Gewiss ist eine solche Zulassung der Gesammtvindikation für Preussen günstig, aber es ist zu bedenken, dass die Theorie der Gesammtsachen sehr bestritten, insbesondere die Möglichkeit einer Gesammtvindikation überhaupt in Frage gestellt ist.

Vergl. besonders A. Exner die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition 1867, S. 215—248.

Es wäre daher leicht möglich, dass das Schiedsgericht, indem es eine Gesammtvindikation einer Gallerie für juristisch unmöglich hielte, eine darauf gerichtete Klage abwiese. Jedenfalls verlangt es daher die Vorsicht, mit der Klage auf die Herausgabe der Gallerie in ihrer Gesammtheit eventuell eine Klage auf Herausgabe der einzelnen Bilder zu verbinden. Diese Bilder sind entweder in der Klagschrift selbst oder in einer Beilage zu derselben so genau als möglich zu beschreiben und eventuell als Gegenstand der Klage zu bezeichnen.

Als Grundlage für die gleich mit der Klage zu verbindende Spezifikation der Bilder ist der grosse Galleriekatalog zu betrachten, welchen der erste Architekt des Kurfürsten, Herr von Pigage

mit Hülfe des Kupferstechers von Mechet 1778 in zwei Bänden Querfolio herausgegeben hat. Zur Ergänzung dient der Katalog des englischen Kupferstechers Valentin Green: Descriptive catalogue of pictures from the Düsseldorf Gallerie, London 1793. Geheimerath und Oberbibliothekar Dr. Pertz, welcher beide Werke eingesehen hat, sagt: »Der Bestand der Gallerie, wie sie 1778 und auch 1793 war, liegt also in dem Pigage'schen Werke vor, nicht nur in der Beschreibung, sondern in 365 Kupfern . . . Mit der Zugänglichkeit dieses Werkes für die Kommission ist die erste Bedingung ihres Gelingens erfüllt, der Nachweis dessen, worauf sich ihre Ansprüche beziehen.«

Uebrigens ist nach einer Mittheilung des Notars K. Strauven in seiner Schrift: »Ueber künstlerisches Leben und Wirken in Düsseldorf, 1862« auch noch vorhanden ein: »catalogue raisonné de la gallerie electorale de Dusseldorf chez la veuve de J. D. Daenzer, Dusseld. 1805«, welcher jedenfalls den jüngsten Bestand der Düsseldorfer Gallerie unmittelbar vor ihrer Wegführung konstatiren würde.

Nachdem wir die Landeszugehörigkeit der Düsseldorfer Gallerie nachgewiesen haben, muss es vollständig genügen, wenn dargethan werden kann, dass ein einzelnes Bild im Jahre 1805 ein Bestandtheil dieser Gallerie gewesen ist, ohne dass die Erwerbsart der einzelnen Bilder dabei irgendwie in Frage kommt. Als ein genügendes Beweismittel für diesen Umstand kann die Aufführung eines solchen Bildes in einem officiellen, ja selbst in einem zuverlässigen, allgemein benutzten und anerkannten privaten Kataloge gelten.

Für zeitlich so fern liegende Thatsachen kann man auch bei Rechtsstreitigkeiten nicht die Strenge eines civilprozessualischen Urkundenbeweises verlangen, sondern muss sich mit dem Grade von Gewissheit begnügen, welchen ein sorgfältiger Geschichtsforscher bei Feststellung historischer Thatsachen für ausreichend halten würde.

Uebrigens befindet sich die bayerische Regierung unzweifelhaft noch im Besitze derjenigen Akten, welche sich auf den Transport der Gallerie von Düsseldorf auf das linke Rheinufer und von da nach Bayern beziehen.

Jedenfalls führte der bergische Kommissarius ein officielles Verzeichniss der zu transportirenden Bilder bei sich, welches er

dem bayerischen Beamten mit übergab. Aus diesen Akten, insbesondere dem Verzeichnisse würde die Zugehörigkeit jedes einzelnen Bildes zu dem Kollektivbegriff der Düsseldorfer Gallerie über jeden Zweifel erhoben werden können. Preussen würde daher vollständig berechtigt sein, ein hierauf gerichtetes Editionsgesuch an Bayern zu stellen.

Sollte sich überhaupt zur Führung des Beweises ein weiteres Bedürfniss nach Urkunden herausstellen, welche sich im Besitze des Beklagten befinden, so würden die Grundsätze des gemeinen Prozessrechtes über Urkundenedition zur Anwendung kommen, wonach das Editionsgesuch mit jeder andern Parteischrift verbunden werden kann und ein etwa entstehender Editionsstreit unter den Parteien als Incidentsache vor demselben Gerichte, also hier dem Schiedsgerichte, summarisch zu verhandeln und zu entscheiden ist. Der § 3 der Proposition fixirt daher nur die gemeinrechtlichen prozessualischen Grundsätze in Betreff der Edition von Urkunden, wenn er sagt:

»Mit jedem Schriftsatze ist die bestimmte und vollständige Bezeichnung der Beweismittel für die darin enthaltenen thatsächlichen Anführungen zu verbinden, sowie vorkommenden Falles die Anbringung und Begründung der Anträge auf Edition von Urkunden, welche sich angeblich im Besitze der Gegenpartei befinden und von derselben edirt werden müssen. Ueber den Editionspunkt ist jedoch mit der Hauptsache zu verhandeln.«

Es scheint bayerischer Seits ein blosses Missverständniss zu sein, wenn man gegen diesen Passus einwendet: »Diese Worte scheinen zu der Auslegung zu führen, als ob jedem Editionsgesuche, sobald nur die gesuchstellende Partei irgend eine Urkunde, als angeblich beweisdienlich und im gegnerischen Besitze befindlich bezeichnet, unbedingt stattgegeben werden müsse.«

An eine so weitgehende Verpflichtung hat man preussischer Seits gar nicht denken können, sonst wäre eine Verhandlung über den Editionspunkt vor dem Schiedsgericht gar nicht nöthig. Es ist daher der bayerischen Auffassung beizutreten, wenn es heisst: »Es wird vielmehr, wie bezüglich aller Incidentpunkte, so auch die Entscheidung über die formelle Zulässigkeit und materielle Begründung jedes vorkommenden Editionsgesuches dem Schiedsgerichte anheimgegeben werden müssen.« Sollte daher von Seiten Bayerns eine Deklaration des § 3 in diesem Sinne verlangt wer-

den, so wäre es unbedenklich eine solche zu geben, da auch preussischer Seits vernünftiger Weise gar nichts anders darunter gemeint sein kann, als was Bayern nur noch ausdrücklich ausgesprochen wissen will.

Damit wäre, bei sonstiger Uebereinstimmung der hohen Kontrahenten über die spezielle Formulirung des Schiedsvertrages, eine sichere Basis für das schiedsrichterliche Verfahren gewonnen.

Breslau am 8. Juli 1870.

Nachtrag.

So weit waren im Juli 1870 die Einleitungen zur Eröffnung des schiedsrichterlichen Verfahrens in dieser Angelegenheit getroffen. Da erfolgte am 19. Juli 1870 die Kriegserklärung Frankreichs an Preussen. In diesen schweren Tagen bewahrte Sr. Maj. der König Ludwig II von Bayern dem verbündeten Preussen in ächt deutscher Weise die vertragsmässige Treue und stellte am 20. Juli sein Heer unter preussischen Oberbefehl. Das Blut der Preussen und Bayern floss in Strömen für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes. Der Eintritt Bayerns in das neue deutsche Reich stand in nächster Aussicht. Unter solchen Umständen schien die weitere Verfolgung eines Anspruches Preussens nicht mehr am Platze, dessen Durchsetzung dem ganzen bayerischen Volke, besonders der so deutsch gesinnten Stadt München, durch Entziehung der edelsten Kunstwerke der Pinakothek, einen tiefen Schmerz bereitet haben würde. Der juristische Standpunkt musste daher dem politischen und patriotischen weichen. Freilich war es hart, die gerechten Hoffnungen des bergischen Landes und der Stadt Düsseldorf für immer zu vereiteln, welche sicher auf die Wiedergewinnung ihres alten Landeskleinods gerechnet hatten; aber auch hier musste das partikuläre Interesse eines einzelnen Landestheiles der deutschen Sache zum Opfer gebracht werden. Konnte man sich doch, seitdem wir ein einheitliches Reich besitzen und unser gemeinsames deutsches Vaterland nicht mehr blos im Lande der Träume liegt, von einem höhern Standpunkt aus sagen, dass die reichen Schätze der ehemaligen Düsseldorfer Gallerie der Förderung der deutschen Kunst in München eben so gut dienen können, wie in Düsseldorf. In diesem Sinne berichtete auch der mit Abfassung vorliegender

Denkschrift beauftragte Verfasser im Anfang des Monates Novem- 1870 nach Versailles. Am 23. Nov. 1870 verzichtete Preussen zu Gunsten der Krone Bayern auf alle seine Ansprüche auf die ehemalige Düsseldorfer Gemäldegallerie. Damit war eine Kontroverse für immer begraben, welche nicht nur die Gemüther des bergischen Volkes, besonders der Bewohner Düsseldorfs, sondern auch die Federn von Staatsmännern und Juristen seit länger als einem halben Jahrhundert in Bewegung gesetzt hatte, welche aber auch heutzutage noch wegen der dabei zur Sprache kommenden wichtigen Rechtsfragen, ein nicht unerhebliches geschichtliches und staatsrechtliches Interesse bietet.